

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409), geändert durch Beschluß des Rates vom 4. Dezember 1987 (ABl. EKD 1988 S. 265).

Vom 27. Mai 1988.

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Kirchenamt gewährt dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pfarrer, der aus dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt wird, oder der versorgungsberechtigten Witwe eine Einrichtungsbeihilfe, wenn der letzte Dienort des Pfarrers im außereuropäischen Ausland lag. Dasselbe gilt bei einem europäischen Dienort mit möblierter Dienstwohnung.“

2. § 20 Absatz 4 wird gestrichen, und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Tutz ing, den 27. Mai 1988

Der Rat

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Kruse

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer.

Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 155)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einstufung in Besoldungsgruppen

(1) Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Pfarrvikare | A 13 |
| 2. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer, Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer und Krankenhauspfarrer ab 10. Dienstaltersstufe | A 13
A 14 |
| 3. andere Pfarrer der Landeskirche ab 10. Dienstaltersstufe | A 13
A 14 |
| 4. Schuldekane | A 15 |
| 5. Dekane
Dekane, die mehr als 60 Prozent kirchenbezirkliche Aufgaben zu erfüllen haben (feste Belastung, ab 14. Dienstaltersstufe)
Die feste Belastung richtet sich nach der Anzahl der Pfarrstellen, der Anzahl der Mitarbeiter und der Fläche des Kirchenbezirks. | A 15
A 16 |
| 6. Prälaten
ab 14. Dienstaltersstufe | A 16
B 2 |

(3) Der Landeskirchenrat kann, abweichend von Absatz 2, Pfarrstelleninhaber mit herausgehobenen Funktionen in höhere Besoldungsgruppen einstufen bzw. angemessene Stellenzulagen festsetzen. Die näheren Voraussetzungen, auch bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Zulage, regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

(4) Dekanstellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung oder, wenn ihnen in Anwendung von § 97 Abs. 2 der Grundordnung bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen werden, eine Funktionszulage. Die nähere Regelung trifft der Evangelische Oberkirchenrat, sofern nicht der Landeskirchenrat eine Regelung nach Absatz 3 trifft."

2. Eingefügt wird § 4 a:

„§ 4 a

Abweichende Bestimmungen
von den Grundgehaltssätzen

(1) Pfarrvikare und Pfarrer erhalten für die Dauer von 4 Jahren nach Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge Grundgehaltssätze nach Besoldungsgruppe A 12.

(2) Sofern kein Ortszuschlag gewährt wird, wird für die Dauer der Absenkung eine Zulage in Höhe des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlags, der dem Beschäftigungsgrad entspricht, für das erste und zweite Kind bezahlt. Für Konkurrenzregelungen gilt § 12 a Abs. 2 bis 4 entsprechend."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 maßgebliche feste Belastung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen der festen Belastung, die eine höhere Einstufung der Dekanstelle zur Folge hat, wird von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt. Änderungen der festen Belastung, die eine niedrigere Einstufung der Dekanstelle zur Folge hat, werden erst bei einer Neubesetzung wirksam."

4. § 5 Abs. 2 und 3 entfallen; § 5 Abs. 4 wird Absatz 2; § 5 Abs. 5 wird Absatz 3.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes wegen des Wegfalles der Zwischenbesoldungsgruppen verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzehrbar Ausgleichszulagen gewährt. Die Ausgleichszulage verringert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

(2) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich bei Versorgungsbezügen entsprechend Absatz 1. § 26 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes gilt insoweit nicht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 3 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons.

Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 156)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. Seite 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Pfarrdiakoninnen/Pfarrdiakone erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Pfarrdiakonin/der Pfarrdiakon wird eingestuft in Besoldungsgruppen

- | | |
|---|------|
| 1. In der Probendienstzeit und bis zur 4. Dienstaltersstufe | A 11 |
| 2. Nach Beendigung der Probendienstzeit: | |
| von der 5. Dienstaltersstufe | A 12 |
| von der 10. Dienstaltersstufe | A 13 |

(3) Werden einer Pfarrdiakonin/einem Pfarrdiakon übergemeindliche Aufgaben größeren Umfangs als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich oder herausgehobene Funktionen übertragen, kann der Landeskirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz in eine höhere Besoldungsgruppe einstufen oder eine angemessene Zulage festsetzen."

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes wegen des Wegfalles der Zwischenbesoldungsgruppen verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzehrbar Ausgleichszulagen gewährt. Die Ausgleichszulage verringert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

(2) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich bei Versorgungsbezügen entsprechend Absatz 1. § 26 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons gilt insoweit nicht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 4 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 157)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1984 (GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) In Mitarbeitervertretungsangelegenheiten (§ 43 Abs. 1 und 3) und in den Fällen des § 43 Abs. 5 kann der Vorsitzende Meinungsverschiedenheiten mit den Beteiligten unter freier Würdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände erörtern mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist mündliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß anzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 des § 45 werden neue Absätze 3 bis 8.

Artikel 2

(1) Die Amtszeit der derzeit bestehenden Mitarbeitervertretungen wird abweichend von § 13 Abs. 2 MVG einmalig um ein Jahr verlängert.

(2) Die nächsten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen finden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1990 statt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 5 Achstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 157)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 16. Le-

bensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November in Kraft und findet erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1989 Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 6 Sechstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung.

Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 158)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft und findet erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1989 Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 7 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts.

Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 158)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts vom 2. März/18. April 1985, GVBl. S. 31/72, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn ihre Gültigkeit nicht verlängert wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1988

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 8 Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Landessynodalgesetz.

Vom 28. Oktober 1988. (KABl. S. 141)

Nachstehend wird der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zu dem Landessynodalgesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt sowohl die Ausführungsbestimmungen zu dem Landessynodalgesetz vom 18. März 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) wie die Änderung vom 11. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 129).

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Ausführungsbestimmungen zu dem Landessynodalgesetz (ABLSynG) in der Fassung vom 28. Oktober 1988

1. Zu § 2:
Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Wahlkreis Ausschusses Abweichungen von den einzuhaltenden Fristen, die es angeordnet hat, aus wichtigen Gründen zulassen.
2. Zu § 3 Abs. 1:
Änderungen von Kirchenkreisen berühren die Wahlkreiseinteilung nicht.
3. Zu § 3 Abs. 3:
Die Bildung von Stimmbezirken innerhalb des Wahlkreises soll den Wählern die Beteiligung an der Wahl erleichtern. Stimmbezirke sind mit den Buchstaben A, B, C, D usw. zu kennzeichnen.
Sofern innerhalb eines Wahlkreises Stimmbezirke gebildet werden, richtet sich deren Anzahl nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. weite Entfernungen, große Vorstellungsveranstaltungen).
Es ist jedoch nicht zulässig, daß in einem Kirchenkreis mehrere Stimmbezirke gebildet werden.
4. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1:
Sofern in Anstaltsgemeinden die Befugnisse des Kirchenvorstandes nach § 4 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), vom Anstaltsvorstand oder dem Pfarrer oder einem der Pfarrer wahrgenommen werden, sind diese nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 stimmberechtigt.
5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4:
Ordinierte Kirchenbeamte und Pfarrer der Landeskirche, die nicht dem Pastorenkonvent des Kirchenkreises angehören, der für die Kirchengemeinde des Wohnortes zuständig ist, sind in die Wählerliste des Wahlkreises aufzunehmen, in dem sie einem Pastorenkonvent zugewiesen sind.
6. Zu § 4 Abs. 1 bis 3:
Maßgebender Zeitpunkt ist der Tag, an dem die Wahl im Wahlkreis stattfindet.
7. Zu § 5 Abs. 1:
Jeder Kirchenkreisvorstand teilt die Namen der von ihm bestimmten Mitglieder des Wahlkreis Ausschusses dem Landessuperintendenten mit.
8. Zu § 5 Abs. 2:
Sofern der zuständige Kirchenkreisvorstand nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Wahlkreis Ausschuss ein neues Mitglied bestimmt, teilt er dessen Namen dem Vorsitzenden des Wahlkreis Ausschusses mit.
9. Zu § 5 Abs. 4 Satz 3:
Den Superintendenten im Wahlkreis ist ausreichend Zeit einzuräumen, zu den Entscheidungen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen, über Anzahl und Umfang der zu bildenden Stimmbezirke und über die Bestimmung von Ort und Zeit der Wahl Stellung zu nehmen.
10. Zu § 5 Abs. 5:
a) Zu Inhalt und Form der Wählerliste wird auf das Muster der Anlage 1 verwiesen.
b) Die Kirchenkreisvorstände tragen die Verantwortung dafür, daß den Wahlkreis Ausschüssen die genauen Angaben sowie alle Änderungen für die Wählerlisten ihrer Kirchenkreise laufend zur Kenntnis gebracht werden. Nur bei sorgfältiger Wahrnehmung dieser Aufgabe ist sichergestellt, daß die Wahlkreis Ausschüsse in der letzten Woche vor dem Wahltag die Wählerliste endgültig feststellen können.
c) Änderungen, die nach der endgültigen Feststellung der Wählerliste eintreten, werden nicht mehr berücksichtigt.
11. Zu § 6 Abs. 3 bis 5:
Bei der Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Nominierungsausschusses soll den Ausschußmitgliedern der Beratungsauftrag erläutert werden, damit eine ausreichende Vorbereitung auf die Sitzung gewährleistet ist und sich in der Regel die Anberaumung einer zweiten Sitzung erübrigt.

12. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2:
Der Wahlkreis Ausschuss benachrichtigt die Wahlberechtigten des Wahlkreises aufgrund der Wählerliste über ihre Wahlberechtigung und den Wahltag; er weist sie auf ihr Recht hin, einen Ergänzungsvorschlag zu machen.
Zu Inhalt und Form der Wählerbenachrichtigung wird auf das Muster der Anlage 2 verwiesen.
13. Zu § 7 Abs. 5 und 6:
Die Bereitschaftserklärung bedarf der Schriftform. Diese Erklärung sowie die erforderlichen Personalangaben sind dem Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses oder des Sprengelbeirates bei der Weiterleitung an den Wahlkreis Ausschuss beizufügen.
Zu Inhalt und Form der Bereitschaftserklärung wird auf das Muster der Anlage 3 verwiesen.
14. Zu § 7 Abs. 7:
Zu Inhalt und Form des Wahlaufsatzes und zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten wird auf das Muster der Anlage 4 verwiesen.
15. Zu § 8 Abs. 2:
Eine Teilnahmepflicht der Kandidaten besteht nicht.
16. Zu § 8 Abs. 3:
Kirchenamtliche Stellen dürfen sich an der Werbung für bestimmte Kandidaten nicht beteiligen.
17. Zu § 10:
Der Wahlleiter eröffnet die Wahlhandlung mit Gebet. Nach Ablauf der Wahlzeit schließt der Wahlleiter die Wahlhandlung.
18. Zu § 11 Abs. 1:
Der Wahlkreis Ausschuss gibt einheitliche Stimmzettel für den ganzen Wahlkreis aus. Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der Anlage 5 verwiesen.
Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe der Wahlscheine zur Verfügung stehen.
19. Zu § 12 Abs. 1 und 2:
Einer besonderen Begründung, das Wahlrecht im Wege der Briefwahl auszuüben, bedarf es nicht.
Zu Inhalt und Form des Wahlscheines wird auf das Muster der Anlage 6 verwiesen.
Dem Wahlkreisleiter kann die Siegelberechtigung nach §§ 3 und 4 der Siegelordnung vom 24. März 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 101) übertragen werden, wenn er nicht bereits aufgrund seines hauptamtlichen Dienstes siegelberechtigt ist.
20. Zu § 12 Abs. 3 und 5:
Sofern im Wahlkreis mehrere Stimmbezirke gebildet worden sind, müssen sowohl die Wahlscheine als auch die Wahlbriefe mit der Angabe des Stimmbezirkes des jeweiligen Wahlberechtigten gekennzeichnet sein. Der Wahlkreis Ausschuss hat in geeigneter Weise sicherzustellen, daß Wahlbriefe bis zum Ende der Wahlzeit den zuständigen Wahlvorständen in den Stimmbezirken zugeleitet werden.
21. Zu § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 und 3:
Die wegen Ungültigkeit ausgesonderten Wahlbriefe sowie die für ungültig erklärten Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl-niederschrift als Anlagen beizufügen.
22. Zu § 13:
Die Auszählung der Stimmen nach dem Ende der Wahlzeit geschieht öffentlich.
Sofern im Wahlkreis mehrere Stimmbezirke gebildet worden sind, teilen die Vorsitzenden der Wahlvorstände das vorläufige Ergebnis der Stimmauszählung dem Vorsitzenden des Wahlkreis Ausschusses unmittelbar im Anschluß an die Stimmauszählung in geeigneter Weise mit.
23. Zu § 15:
Zu Inhalt und Form der Wahl-niederschrift wird auf das Muster der Anlage 7 verwiesen.
24. Zu § 16 Abs. 1:
Unbeschadet der Feststellung des Wahlergebnisses unter Vorbehalt der Wahlprüfung gemäß den Absätzen 2 und 4 gibt der Vorsitzende des Wahlkreis Ausschusses nach Abschluß der Stimmauszählung in den Stimmbezirken das vorläufige Wahlergebnis in geeigneter Weise (z. B. den gewählten Kandidaten, den Superintendenten, der Presse usw.) bekannt.
25. Zu § 16 Abs. 2:
Über die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Zu Inhalt und Form dieser Niederschrift wird auf das Muster der Anlage 8 verwiesen.
26. Zu § 16 Abs. 4:
Nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis gemäß Absatz 2 sollen auch die Wahlberechtigten im Wahlkreis über das Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Wahlprüfung unterrichtet werden.
27. Zu § 16 a Abs. 1:
Die erforderliche Nachwahl beschränkt sich auf den betroffenen Stimmbezirk des Wahlkreises.
28. Zu § 16 a und § 16 b:
Sobald feststeht, daß die Wahl nachzuholen ist, unterrichtet der Wahlkreis Ausschuss das Landeskirchenamt umgehend unter Mitteilung des neuen Wahltag-
es.
Im Falle des § 16 b Satz 2 ist ein entsprechender Vermerk in die Niederschrift nach Nr. 25 aufzunehmen.
29. Zu § 18 Abs. 2:
Das Vorschlagsrecht des Kirchenkreistages ist nicht auf Kirchenmitglieder beschränkt, die im zuständigen Wahlkreis ihren Wohnsitz haben.
Der Kirchenkreistag kann über seinen Vorschlag zur Berufung durch den Kirchenkreissenat bereits in einer Tagung Beschluß fassen, die vor dem Wahltag liegt.
Für den Fall, daß Namen der zur Berufung vorgeschlagenen Kirchenmitglieder bereits im Wahlaufsatz enthalten sind, muß ein solcher Beschluß nach Absatz 2 unter dem Vorbehalt gefaßt werden, daß zur Berufung Vorgeschlagene nicht gewählt werden. Vorsorglich kann daher eine entsprechende Anzahl von Kirchenmitgliedern ersatzweise zur Berufung

- vorgeschlagen werden, wobei die Reihenfolge eindeutig zu bestimmen ist.
30. Zu § 22 Abs. 2:
Sofern eine Wahlanfechtung nach Absatz 1 vorliegt, muß im Wahlkreisausschuß umgehend in einer weiteren Sitzung über die Stellungnahme beschlossen werden.
31. Zu § 25 Abs. 1 Satz 2:
Ein gewählter Synodaler bleibt auch dann Mitglied der Landessynode, wenn sein Wohnsitz durch eine Änderung der Grenzen des Wahlkreises, in dem er gewählt worden ist, in einen anderen Wahlkreis fällt.
32. Zu § 26 Abs. 1 Satz 1:
Ist ein gewählter Synodaler ausgeschieden, der seinen Wohnsitz aus dem Wahlkreis verlegt hatte, in dem er gewählt worden war, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied des Wahlkreises ein, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden war.
- Das gleiche gilt, wenn ein gewählter Synodaler ausgeschieden ist, dessen Wohnsitz infolge einer Änderung der Grenzen des Wahlkreises in einen anderen Wahlkreis fällt.
33. Zu § 28:
Bestehen Zweifel über die Notwendigkeit der Kosten, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes rechtzeitig einzuholen.
Die Fahrkosten der Kandidaten zur Teilnahme an Vorstellungsveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 trägt ebenfalls die Landeskirche.
Die Kosten sind aus Gründen der Vereinfachung von dem Kirchenkreisamt zu verauslagern, das mit der Abwicklung der Wahlkosten des Wahlkreises beauftragt ist. Die Kosten werden vom Landeskirchenamt nach Durchführung der Wahl erstattet.

Anlage 1

Muster
für die Wählerliste
(zu Nr. 10 ABLSynG)

Wählerliste

für die Wahl zur _____ Landessynode am _____ Kirchengemeinde¹⁾ _____
 Wahlkreis _____ Kirchenkreis²⁾ _____
 (Sprengel _____) Blatt _____
 Stimmbezirk _____

Lfd. Nr.	Vorname, Name ³⁾ genaue Postanschrift	Geburtstag	Briefwahl Wahrschein ausgegeben am	Stimm- abgabe	Bemerkungen

- 1) In der Wählerliste der Kirchengemeinden sind nur die Namen der Mitglieder des Kirchenvorstandes aufzuführen.
 2) In der Wählerliste des Kirchenkreises sind alle Wahlberechtigten aufzuführen, die nicht bereits als Mitglied eines Kirchenvorstandes in der Wählerliste einer Kirchengemeinde aufgeführt sind.
 3) In alphabetischer Reihenfolge

Anlage 2

Anlage 3

Muster
für die 1. Wählerbenachrichtigung
(zu Nr. 12 ABLSynG)

Der Wahlkreisausschuß _____, den _____
des Wahlkreises ____ (Anschrift, Datum)
(Sprengel _____)
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Herrn
Frau

Betr: Wahl zur ____ Landessynode;
1. Wählerbenachrichtigung

Sehr geehrte(r) Wahlberechtigte(r)!

Am _____ findet die Wahl für die
____ Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hanno-
vers statt. Nachdem der Wahlkreisausschuß die Wählerliste
für den Wahlkreis _____ (Sprengel _____)
aufgestellt hat, teilen wir Ihnen mit, daß Sie wahlberechtigt
sind.

Die Wahl wird am _____ stattfin-
den. Wir bitten Sie, sich schon jetzt auf diesen Termin ein-
zurichten. Nähere Mitteilungen, insbesondere über Ort und
Zeit der Wahl sowie auch über die Briefwahl, werden Ihnen
noch zugehen.

Sie sind berechtigt, bei dieser Wahl zwei geistliche und
vier nichtgeistliche Synodale zu wählen. Als geistlicher
Synodaler kann gewählt werden, wer am Wahltag als Ordni-
nierter einem Pastorenkonvent des Wahlkreises angehört.
Als nichtgeistlicher Synodaler kann gewählt werden, wer
am Wahltag Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des
Wahlkreises ist und bei dem die Voraussetzungen für die
Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher mit Ausnahme der Min-
destzeitdauer der Zugehörigkeit zu seiner Kirchengemeinde
vorliegen.

Der Nominierungsausschuß unseres Wahlkreises, dem
je zwei geistliche und zwei nichtgeistliche Mitglieder aus
jedem Kirchenkreis angehören, hat zur Vorbereitung des
Wahlaufsatzes einen Wahlvorschlag aufgestellt, der zu Ihrer
Kenntnisnahme als Anlage beigelegt ist.

Nach § 7 Abs. 2 des Landessynodalgesetzes können
mindestens 30 Wahlberechtigte des Wahlkreises einen oder
mehrere im Wahlkreis wählbare Kandidaten ergänzend
schriftlich benennen. Solche Ergänzungsvorschläge dürfen
höchstens die Namen von zwei geistlichen und von vier
nichtgeistlichen Kandidaten enthalten. Sie dürfen als Wahl-
berechtigter, wenn Sie sich ggf. an mehreren Wahlvorschlä-
gen beteiligen, insgesamt allerdings nicht mehr Kandidaten
benennen, als geistliche und nichtgeistliche Synodale im
Wahlkreis zu wählen sind.

Ergänzende Wahlvorschläge sind bis spätestens
_____ dem Wahlkreisausschuß einzureichen.

Mit freundlichem Gruß
Vorsitzender des Wahlkreisausschusses

Muster
für die Bereitschaftserklärung
(zu Nr. 13 ABLSynG)

Bereitschaftserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis mit der Aufnah-
me in den Wahlvorschlag für die Wahl zur ____ Landessyn-
ode im Wahlkreis _____ (Sprengel _____).

Für den Fall meiner Wahl zum Synodalen oder zum Er-
satzmitglied bin ich bereit, folgendes Gelöbnis bei meinem
Eintritt in die Landessynode abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde,
daß ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem
göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der
evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will,
daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Ge-
meinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt
ist, Christus.“

Ich bin darüber unterrichtet worden, daß ich nach den
Vorschriften des Landessynodalgesetzes nach Abgabe mei-
ner Bereitschaftserklärung nicht mehr auf meine Kandidatur
verzichten kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Angaben zur Person
(für den Wahlaufsatz)

Name: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Angabe über
etwa bekleidete
kirchliche Ämter: _____

Muster **Anlage 4**
für die 2. Wählerbenachrichtigung
und für den Wahlaufsatz
(zu Nr. 14 ABLSynG)

Der Wahlkreisausschuß _____, den _____
des Wahlkreises ____ (Anschrift, Datum)
(Sprengel _____)

An
die Wahlberechtigten
im Stimmbezirk ____
des Wahlkreises _____

Betr.: Wahl zur ____ Landessynode;
Mitteilung des Wahlaufsatzes und Einladung zur
Wahl

Sehr geehrte(r) Wahlberechtigte(r)!

Nach Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlkreis-

schuß den Wahlaufsatz aufgestellt und übermittelt Ihnen diesen in der Anlage zur Kenntnisnahme. Des weiteren ist eine Informationsschrift beigefügt, die persönliche Angaben über die Kandidaten enthält.

Gleichzeitig laden wir Sie zur Teilnahme an der Wahl am _____ ein. Sie findet für den Stimmbezirk _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr in _____ statt.

In diesem Zusammenhang geben wir folgende Hinweise:

1. Persönliche Vorstellung des Kandidaten

Die Kandidaten unseres Wahlbezirks werden sich den Wahlberechtigten in einer besonderen Veranstaltung persönlich vorstellen. Ich lade Sie zur Teilnahme an dieser Vorstellungsveranstaltung ein, die für den Stimmbezirk _____ am _____ um _____ Uhr in _____ stattfinden wird.

2. Stimmabgabe

Nach den Vorschriften des Landessynodalgesetzes kennzeichnet der Wahlberechtigte bei der Ausübung seines Wahlrechts auf dem Stimmzettel die Namen der zwei geistlichen und vier nichtgeistlichen Kandidaten, die er zu Synodalen wählen will, mindestens aber die Namen von einem geistlichen und von drei nichtgeistlichen Kandidaten.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

er nicht vom Wahlkreisausschuß ausgegeben worden ist oder

auf ihm nicht die Namen von mindestens einem geistlichen und von mindesten drei nichtgeistlichen Kandidaten gekennzeichnet sind

oder

auf ihm die Namen von mehr als zwei geistlichen und von mehr als vier nicht geistlichen Kandidaten gekennzeichnet sind

oder

der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist

oder

er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

3. Briefwahl

Wenn Sie verhindert sein sollten, am Wahltage an der Wahlhandlung teilzunehmen, können Sie Ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. In diesem Falle benötigen Sie einen Wahlschein, der schriftlich oder mündlich bis zum Ablauf des fünften Werktages vor dem Wahltag, d. h. bis zum _____ bei dem Wahlkreisausschuß beantragt werden kann. Sie erhalten dann einen Wahlschein, der die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über ihre Wahlberechtigung und den Wortlaut der von Ihnen abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels enthält. Der Wahlschein wird Ihnen mit dem Stimmzettel und dem Stimmzettelumschlag zugesandt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nach Kennzeichnung des Stimmzettels ist dieser in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Auf dem Wahlschein ist die vorgedruckte Versicherung zu unterschreiben. Der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag sind im verschlossenen Brief (Wahlbrief) dem Wahlvorstand Ihres Stimmbezirkes bis zum Beginn der Wahlhandlung zuzuleiten oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes auszuhändigen.

4. Wahlanfechtung

Gemäß § 22 des Landessynodalgesetzes in der Fassung vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 144) kann jeder Wahlberechtigte gegen das Wahlergebnis Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). Die Wahlanfechtung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl, d. h. bis zum _____ beim Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses eingegangen sein. Einwendungen können nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die dem Wesen einer kirchlichen Wahl widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte. Der Wahlkreisausschuß ist gehalten, solche Wahlanfechtungen dem Landeskirchenamt vorzulegen; die Entscheidung über solche Wahlanfechtungen liegt beim Landessynodalausschuß.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzender des Wahlkreisausschusses

Zu Anlage 4

Muster für den Wahlaufsatz

(zu Nr. 14 ABLSynG)

Wahlaufsatz

für die Wahl zur _____ Landessynode im Wahlbezirk _____ (Sprengele _____)

Geistliche Kandidaten

Ifd. Nr.	Name ¹⁾ , Vorname	Wohnort	Beruf	Bemerkungen

Nichtgeistliche Kandidaten

Ifd. Nr.	Name ¹⁾ , Vorname	Wohnort	Beruf	Bemerkungen

¹⁾ In alphabetischer Reihenfolge

**Muster
für den Stimmzettel**
(zu Nr. 18 ABLSynG)

Stimmzettel

für die Wahl zur _____ Landessynode im Wahlkreis _____ (Sprengel _____)

Geistliche Kandidaten					Nichtgeistliche Kandidaten				
	lfd. Nr.	Name ¹⁾ , Vorname	Wohnort	Beruf		lfd. Nr.	Name ¹⁾ , Vorname	Wohnort	Beruf
<input type="radio"/>	1				<input type="radio"/>	1			
<input type="radio"/>	2				<input type="radio"/>	2			
<input type="radio"/>	3				<input type="radio"/>	3			
	usw.					usw.			

Es sind zwei geistliche und vier nichtgeistliche Synodale zu wählen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht vom Wahlkreis Ausschuss ausgegeben worden ist
 oder
 auf ihm nicht die Namen von mindestens einem geistlichen und von mindestens drei nichtgeistlichen Kandidaten gekennzeichnet sind
 oder
 auf ihm die Namen von mehr als zwei geistlichen und von mehr als vier nichtgeistlichen Kandidaten gekennzeichnet sind
 oder
 der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist
 oder
 er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

¹⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 6

**Muster
für den Wahlschein**
(zu Nr. 19 ABLSynG)

Wahlschein

Für die Wahl zur _____ Landessynode im Wahlkreis _____ (Sprengel _____)
 Stimmbezirk _____

Bestätigung über die Wahlberechtigung

Herr/Frau _____
 wohnhaft in _____
 geboren am _____
 ist in der Wählerliste des Wahlkreises eingetragen und kann mit diesem Wahlschein an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

_____, den _____
 (Dienstsiegel)

 Unterschrift eines Mitgliedes
 des Wahlkreis Ausschusses

Versicherung des Wahlberechtigten¹⁾

Ich versichere, daß ich den im verschlossenen Umschlag beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

_____, den _____

 (Unterschrift)

¹⁾ Die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels darf nicht von der Bestätigung des Wahlkreis Ausschusses über die Wahlberechtigung des Antragstellers abgetrennt werden.

Die Versicherung kann auch auf die Rückseite des Wahlscheines gesetzt werden; jedoch sollte auf der Vorderseite darauf hingewiesen werden.

**Muster
für die Wahlniederschrift
(zu Nr. 23 ABLSynG)**

Anlage 7**Niederschrift**

über die Wahl zur _____ Landessynode im Stimmbezirk
_____ des Wahlkreises _____
(Sprengel _____)
am _____ in _____
von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Anwesend:

Vorsitzender des Wahlvorstandes
(Wahlleiter): _____Stellvertretender Vorsitzender
des Wahlvorstandes: _____Drei weitere Mitglieder
des Wahlvorstandes: _____

_____Der Wahlleiter eröffnete die Wahlhandlung um _____
Uhr mit Gebet.Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die
Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahl-
handlung nicht mehr geöffnet.Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben wor-
den waren, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung ge-
sondert aufbewahrt.Der Name eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste
festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt
einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er
ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die
Wahlurne.Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erklärte der
Wahlleiter um _____ Uhr die Wahlhandlung für ge-
schlossen.Danach öffnete der Wahlleiter die vorliegenden Wahlbrie-
fe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der im
Wahrschein Genannte in der Wählerliste eingetragen war
und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des
Stimmzettels abgegeben hatte. Nachdem die Stimmabga-
be der Briefwähler, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden
wurden, in der Wählerliste vermerkt war, wurden ihre
Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
_____ Wahlbriefe wurden für ungültig erklärt und
ausgesondert. Der Grund wurde jeweils auf den Wahlbriefen
vermerkt.Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelum-
schläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelum-
schläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimm-
zettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt.
Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich _____
Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl
stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der
Wählerliste überein.¹⁾Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit ge-
prüft. _____ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt,
weil sie _____.Der Ungültigkeitsgrund wurde jeweils auf den Stimmzet-
teln vermerkt.Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahl-
aufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzet-
teln gezählt.

Danach hatten erhalten

Geistliche Kandidaten²⁾

1. _____ (Name) _____ Stimmen
 2. _____ (Name) _____ Stimmen
 3. _____ (Name) _____ Stimmen
- usw.

Nichtgeistliche Kandidaten²⁾

1. _____ (Name) _____ Stimmen
 2. _____ (Name) _____ Stimmen
 3. _____ (Name) _____ Stimmen
- usw.

Die wegen Ungültigkeit ausgesonderten _____ Wahlbriefe
und die für ungültig erklärten _____ Stimmzettel wurden
mit fortlaufenden Nummern (Nr. _____ bis _____) versehen.
Sie und die gültigen Stimmzettel sind in der Verhandlungs-
niederschrift als Anlagen beigefügt. Die Verhandlung wurde
um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschrift aller Mitglieder
des Wahlvorstandes

¹⁾ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglich-
keit anzugeben.

²⁾ In der Reihenfolge des Wahlaufsatzes.

Anlage 8

**Muster für die Niederschrift zur Feststellung des
Wahlergebnisses
(zu Nr. 25 ABLSynG)**

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses des
Wahlkreises _____ (Sprengel _____)
am _____ in _____

Anwesend: Die Mitglieder des Wahlkreis Ausschusses
mit Ausnahme _____

1. Der Vorsitzende eröffnet um _____ Uhr die Sit-
zung mit Gebet und stellt die Beschlußfähigkeit fest.
2. Nachdem die Stimmenaushählung in den Stimmbezir-
ken _____ abgeschlossen ist, nimmt
der Wahlkreis Ausschuß von den Wahlleitern Kenntnis der
Wahlvorstände Kenntnis, die nebst Anlagen mit den
Buchstaben A bis _____ gekennzeichnet dieser Nieder-
schrift beigefügt werden.

Zu den Wahlniederschriften stellt der Wahlkreis aus-
schuß nach Erörterung fest:¹⁾

3. Der Wahlkreis Ausschuß prüft noch einmal die in den Stimmbezirken wegen Ungültigkeit ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel. Dabei kommt der Wahlkreis Ausschuß zu folgendem Ergebnis:

Die Ungültigkeit der Wahlbriefe und Stimmzettel, wie sie sich aus den Wahlniederschriften der Stimmbezirke _____ ergibt, wird anerkannt.¹⁾

Die Ungültigkeit der Wahlbriefe und Stimmzettel, wie sie sich aus den Wahlniederschriften der Stimmbezirke _____ ergibt, wird mit folgender(n) Ausnahme(n) anerkannt:¹⁾

Der Wahlkreis Ausschuß stellt fest, daß damit insgesamt _____ Wahlbriefe und _____ Stimmzettel für ungültig erklärt werden. Die für ungültig erklärten Wahlbriefe und Stimmzettel verbleiben als Anlagen bei den Wahlniederschriften der Stimmbezirke _____.

4. Aufgrund der Stimmenauszählung der für gültig befundenen Stimmzettel in den Stimmbezirken _____ - und unter Berücksichtigung der in Nr. 3 vom Wahlkreis Ausschuß nachträglich für gültig erklärten Stimmzettel¹⁾ - stellt der Wahlkreis Ausschuß folgendes Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Wahlprüfung fest:

Gesamtzahl der Wahlberechtigten _____

Abgegebene gültige Stimmen _____

Wahlbeteiligung = _____ %

Ergebnis der Stimmenauszählung:

Geistliche Kandidaten²⁾

- 1. _____ Stimmen
- 2. _____ Stimmen
- 3. _____ Stimmen
- usw.

Nichtgeistliche Kandidaten²⁾

- 1. _____ Stimmen
- 2. _____ Stimmen
- 3. _____ Stimmen
- 4. _____ Stimmen
- 5. _____ Stimmen
- usw.

Die Übersicht über das Ergebnis der Stimmenauszählung in den Stimmbezirken _____ mit dem Gesamtergebnis für den Wahlkreis ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

5. Zu Synodalen sind damit gewählt:³⁾

Geistliche Synodale

- 1. mit _____ Stimmen
- 2. mit _____ Stimmen

Nichtgeistliche Synodale

- 1. mit _____ Stimmen
- 2. mit _____ Stimmen
- 3. mit _____ Stimmen
- 4. mit _____ Stimmen

6. Zu Ersatzmitgliedern sind damit gewählt:³⁾

Geistliche Ersatzmitglieder

- 1. mit _____ Stimmen
- 2. mit _____ Stimmen

Nichtgeistliche Ersatzmitglieder

- 1. mit _____ Stimmen
- 2. mit _____ Stimmen
- 3. mit _____ Stimmen
- 4. mit _____ Stimmen

7. Der Wahlkreis Ausschuß erörtert abschließend den Ablauf der Wahl und bittet den Vorsitzenden, bei der Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt über folgende Vorgänge zu berichten, die für die Gültigkeit der Wahl oder allgemein von Bedeutung sein können:¹⁾

8. Die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses wird um _____ Uhr geschlossen.

(Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Wahlkreis Ausschusses)

Zu Anlage 8

Anlage zu der Niederschrift des Wahlkreis Ausschusses des Wahlkreises _____ (Sprengele _____) vom _____

ÜBERSICHT

über das Ergebnis der Stimmenauszählung in den Stimmbezirken _____

Namen der Kandidaten (in der Reihenfolge des Wahlaufsatzes)	Anzahl der Stimmen in den Stimmbezirken					Stimmen insgesamt	Bemer- kungen
	A	B	C	D	E		
Geistliche Kandidaten							
1.							
2.							
3.							
4.							
usw.							

Nichtgeistliche Kandidaten							
1.							
2.							
3.							
4.							
usw.							
Weitere Angaben:	A	B	C	D	E	Wahlkreis insgesamt	
Anzahl der Wahlberechtigten							
Anzahl der Teilnehmer an der Wahl							
Wahlbeteiligung						=	%

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ In der Reihenfolge des Wahlaufsatzes.

³⁾ Ein Losentscheid gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 LSynG ist zu vermerken.

Nr. 9 Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau.

Vom 17. Oktober 1988. (KABl. S. 154)

Aufgrund des Artikels 124 der Kirchenverfassung, der §§ 65 Abs. 2 und 66 Abs. 6 der Kirchengemeindeordnung und der §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Orgeln in kirchlichen Gebäuden sind für den Gottesdienst und den kirchenmusikalischen Gebrauch bestimmt.

§ 2

(1) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, unter Beteiligung des vom Landeskirchenamt berufenen zuständigen Orgelrevisors oder des Orgelsachverständigen der Landeskirche darauf zu achten, daß die für die Erhaltung der Orgel erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Maße getroffen werden. Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Orgel bleiben unberührt.

§ 3

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung einer Orgel sowie zu deren Ausführung erforderliche Orgelbauverträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Änderungen einer Orgel sind Umbau, Erweiterung, Verkleinerung, Instandsetzung, Restaurierung, Generalreinigung, Abbau und Wiederaufbau einer Orgel.

(3) Bei Denkmalogeln oder Orgeln, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalswert haben, bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auch Beschlüsse über die Pflege einer Orgel und die zur Ausführung erforderlichen Pflegeverträge.

(4) Für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Beschlüsse und Verträge über Änderungen einer Orgel bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Gesamtkosten der Änderung den Betrag von 5000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen und es sich nicht um eine in Absatz 3 genannte Orgel handelt.

(6) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen über Änderungen einer Orgel wird auf den Kirchenkreisvorstand übertragen, wenn die Gesamtkosten den Betrag von 15 000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen und es sich nicht um eine in Absatz 3 genannte Orgel handelt. Der Kirchenkreisvorstand bescheinigt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, daß die Voraussetzungen nach dieser Rechtsverordnung vorliegen. In der Bescheinigung ist auf diese Rechtsverordnung Bezug zu nehmen.

(7) Bei Elektronien bedürfen Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Vernichtung sowie Kaufverträge der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes, es sei denn, die Kosten des Erwerbs oder der Verkaufserlös liegen unter 15 000 Deutsche Mark.

§ 4

Die §§ 2 und 3 gelten für Kapellengemeinden und Kirchenkreise entsprechend.

§ 5

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Oktober 1988

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 10 Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau.

Vom 17. Oktober 1988. (KABl. S. 155)

Aufgrund des § 5 der Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl.

Amtsbl. S. 153) erlassen wir die folgende Verwaltungsanordnung:

Die Orgeln in kirchlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Gebrauch bestimmt.

Der Kirchenvorstand hat unter Beteiligung des zuständigen Organisten und des zuständigen Orgelrevisors oder des Orgelsachverständigen der Landeskirche darauf zu achten, daß die für die Erhaltung der Orgel erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Maße getroffen werden. Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Orgel bleiben unberührt.

Die folgenden Bestimmungen gelten für

die Benutzung,

die Besichtigung,

die Pflege und Wartung,

den Neubau,

die Änderung (Umbau, Erweiterung, Verkleinerung, Instandsetzung, Restaurierung, Abbau, Wiederaufbau) und die Reinigung einer Orgel,

die Wartung und die Instandsetzung von Orgelmotoren,

den Kauf und die Wartung von Elektronen,

die Anstellung, die Berufung und die Aufgaben des Orgelsachverständigen der Landeskirche und der Orgelrevisoren.

I.

Benutzung einer Orgel

1. Die Orgel wird dem Organisten vom Kirchenvorstand zur Benutzung anvertraut.
2. Die Orgel steht dem Organisten auch für seine Fortbildung und zur Erteilung von Orgelunterricht zur Verfügung.
3. Mit schriftlicher Zustimmung des Kirchenvorstandes (generell erteilbar) darf der Organist dritten Personen gestatten, die Orgel zu spielen, insbesondere auch bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Voraussetzung ist, daß jene Personen mit der technischen Handhabung der Orgel vertraut sind.
4. Dritte Personen haben der Kirchengemeinde jeden durch sie verursachten Schaden an der Orgel zu ersetzen, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden ohne ihr Verschulden entstanden ist. Der Organist haftet auch für Schäden, die durch seine Schüler verursacht worden sind, es sei denn, daß er oder seine Schüler den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt haben. Dritte Personen (auch Schüler) haben vor Benutzung der Orgel eine Haftung gegenüber der Kirchengemeinde nach diesen Bestimmungen schriftlich anzuerkennen und das Bestehen einer ausreichenden Privathaftpflichtversicherung nachzuweisen.
5. Der Orgelsachverständige der Landeskirche und der Orgelrevisor sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jederzeit befugt, die Orgel ohne schriftliche Zustimmung des Kirchenvorstandes zur Überprüfung zu spielen. Zuvor ist der Organist oder der Kirchenvorstand zu benachrichtigen.
6. Orgeln, die unter Denkmalschutz stehen, dürfen nur von Personen gespielt werden, deren besondere Sachkenntnis dem Organisten und dem Kirchenvorstand bekannt ist oder die eine solche dem Kirchenvorstand nachweisen können. Die Erteilung von Unterricht auf einer un-

ter Denkmalschutz stehenden Orgel und die Benutzung einer solchen Orgel als Übungsinstrument sind nur zulässig, wenn keine Gefahr für die Orgel besteht. Es ist besondere Vorsicht bei der Benutzung der Orgel geboten. Der Kirchenvorstand oder das Landeskirchenamt können die Benutzung ganz oder teilweise untersagen; dabei ist der Orgelrevisor zu beteiligen.

7. Das Landeskirchenamt teilt den Kirchengemeinden mit, welche Orgeln oder welche Teile einer Orgel unter Denkmalschutz stehen.

II.

Betreten des Orgelbereiches, Besichtigung der Orgel

Der Orgelbereich, soweit dieser verschließbar ist, und das Innere der Orgel dürfen grundsätzlich nur in Anwesenheit des Organisten, des Orgelrevisors oder des Orgelsachverständigen der Landeskirche betreten und besichtigt werden.

III.

Pflege und Wartung einer Orgel

1. Der Organist hat für die Instandhaltung der Orgel zu sorgen, indem er kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst behebt und von anderen Schäden dem Kirchenvorstand Mitteilung macht. Es gehört zum Aufgabenbereich des Organisten, die Zungenregister regelmäßig zu stimmen, die Traktur zu regulieren und nach Möglichkeit sog. Heuler zu beseitigen.
2. Der Spieltisch und der Schalter für den Orgelmotor sind, soweit entsprechende Vorrichtungen vorgesehen sind, unter Verschuß zu halten.
3. Der Organist hat in einem Orgeltagebuch unter Angabe des Datums, der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur alle Störungen und Schäden an der Orgel sowie Bauschäden in der Kirche, welche die Orgel gefährden könnten (undichtes Dach, undichte Fenster, Mauerrisse und dergl.), einzutragen. In dringenden Fällen, insbesondere auch bei Bauschäden in der Kirche, hat der Organist den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zu benachrichtigen, damit unter Beteiligung des Orgelrevisors und ggf. des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege das Erforderliche veranlaßt werden kann.
4. Das Orgeltagebuch ist der mit der Pflege und Stimmung der Orgel beauftragten Orgelbaufirma bei deren Besuch und bei der Visitation dem Orgelrevisor vorzulegen.
5. Mit einer zuverlässigen Orgelbaufirma ist ein Vertrag über die Pflege und Wartung der Orgel unter Verwendung des jeweiligen landeskirchlichen Vertragsmusters abzuschließen.
6. Zur Vermeidung von Schäden an der Orgel hat der Kirchenvorstand dafür zu sorgen, daß die Kirche unter Beachtung der jeweiligen landeskirchlichen Regelungen beheizt wird. Unter Verwendung eines Hygrometers ist auf genügenden Feuchtigkeitsgehalt der Luft (ca. 60 %) zu achten. Notfalls müssen in der Orgel großflächige Verdunstungsgefäße aufgestellt oder noch weitergehende Maßnahmen getroffen werden.
7. Sofern klimatische Einflüsse auf die Orgel schädigend wirken, hat der Kirchenvorstand unverzüglich dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.
8. Bei Reinigungsarbeiten in der Kirche ist das Aufwirbeln von Staub zu vermeiden. Die Kirche darf nur feucht oder mit einem geeigneten Staubsauger gesäubert werden.

9. Vor Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten in und an der Kirche einschließlich Kirchturm hat der Kirchenvorstand rechtzeitig den Orgelrevisor und die Außenstelle des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege wegen der Frage geeigneter Schutzvorkehrungen für die Orgel zu beteiligen, wenn diese Arbeiten zu Schäden an der Orgel führen können (z. B. durch Staub, Feuchtigkeit, Herabfallen von Stein- oder Putzteilen, Erschütterungen). Bei Denkmalorgeln ist auch der Orgelsachverständige der Landeskirche zu beteiligen, soweit der Orgelrevisor dies als erforderlich ansieht. Der Kirchenvorstand hat während der Bau- und Instandsetzungsarbeiten selbst oder durch einen zuverlässigen Dritten laufend zu kontrollieren, ob etwa Schäden an der Orgel durch diese Arbeiten oder im Zusammenhang mit ihnen entstanden sind oder entstehen können.
10. Die Revision der Orgel zum Visitationsjahr richtet sich nach dem jeweiligen landeskirchlichen Visitationsrecht.

IV.

Neubau einer Orgel

1. Bei Erstellung von Bauplänen für die Errichtung einer Kirche oder eines anderen kirchlichen Gebäudes, in dem eine Orgel aufgestellt werden soll, ist unter rechtzeitiger Beteiligung des Orgelsachverständigen der Landeskirche und des Organisten zu bedenken, daß die Orgel einen Standort erhält, der angemessene Ausmaße hat und eine gute Klangwirkung gewährleistet. Entsprechendes gilt auch dann, wenn in einem bereits vorhandenen Raum eine Orgel eingebaut werden soll. Die Unterbringung der Orgel vor großen Fenstern, in tief zurückliegenden Turmräumen und in der Nähe von Heizungsschächten ist zu vermeiden. Gas-, Wasser- und Heizungsleitungen sowie Zugänge zu Schornsteinen dürfen nicht durch den Orgelraum geführt werden. Das gilt auch für elektrische Leitungen, sofern sie nicht zur Orgel gehören. Die für das Gebläse erforderliche Luft soll dem Raum entnommen werden, in dem die Orgel steht. Ist dies nicht möglich, so sollte für eine maßvolle Erwärmung des Raumes, dem die Luft entnommen wird, gesorgt werden.
 2. Die Disposition einer neuen Orgel wird in der Regel vom Orgelbauer entworfen nach vorausgegangenem Gespräch zwischen dem Kirchenvorstand, dem Orgelrevisor und/oder dem Orgelsachverständigen der Landeskirche. Zur Disposition gehören auch Angaben über die Windversorgung, das Windladensystem, die Spieltischanlage, den Klaviaturnumfang und das Traktur- und Registerwerk.
 3. In der Disposition müssen Angaben enthalten sein über die Register, ihre Bauart und Fußtonzahl, die Zusammensetzung der Mixturen, das gewünschte Material der Pfeifen (bei Zimpfpfeifen Angabe des Zinngehaltes), die Verwendung von überblasenden und verkürzten Registern, den Tonumfang jedes einzelnen Registers, die Stimmtonhöhe und Temperatur der Orgel, die Anzahl und Art der Nebenregister und etwaigen Spielhilfen, wobei Anordnung und Funktion kenntlich zu machen sind, sowie die etwaige Wiederverwendung alter Teile einer vorhandenen Orgel.
 4. Von den Windladensystemen gebührt der Tonkanzellenlade der Vorzug, und zwar als mechanische Schleiflade. Die Verwendung eines anderen Systems als der mechanischen Schleiflade müßte besonders begründet werden.
 5. Nach Billigung des eingereichten Dispositionsentwurfes durch das Landeskirchenamt sollen in der Regel zwei, jedoch nicht mehr als drei Orgelbauunternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt auf Konkurrenzangebote verzichtet werden.
6. Dritten Personen, insbesondere Konkurrenzfirmen, darf kein Einblick in die eingereichten Baupläne und Konstruktionszeichnungen und Kostenanschläge gegeben werden. Verstöße hiergegen können zu Schadensersatzansprüchen und strafrechtlicher Ahndung führen.
 7. Der Kostenanschlag soll klare Angaben zu Konstruktion, Ausführung und Materialien der Orgel enthalten. Beigefügt sein muß ein skizzenhafter Prospektentwurf. Erforderlich sind mindestens Angaben
 - a) der einzelnen Register und ihrer Fußtonzahl,
 - b) der Bauform der Stimmen, z. B. offen, gedeckt, halbgedeckt, konisch, zylindrisch oder überblasend,
 - c) des Materials und der Wandstärke (auf Taste C jedes Registers; Legierungen sind in Gewichtsprozenten zu bestimmen, und es ist dabei zu vermerken, ob gegossenes oder gewalztes Zinn verwandt wird; bei Holzpfeifen sind anzugeben die Holzart und das Material der Füße, der Kerne, der Vorschläge und der Stöpsel; bei Zungenstimmen das Material der Bacher, der Zungen, Kehlen und der Stiefel),
 - d) der Sonderfälle, wenn ein Register nicht durchweg in gleicher Bauart und gleichem Material ausgeführt oder in eine andere Stimme überführt wird, unter genauer Nennung der Anzahl der betreffenden Pfeifen,
 - e) der Zusammensetzung auf C sowie der Repetitionspunkte (genaue Chorzahl über den gesamten Tonumfang) bei mehrchörigen Stimmen,
 - f) ggf. der Anzahl und der Bezeichnung der aus einer alten Orgel ganz oder teilweise wiederverwendeten alten Stimmen sowie der sonstigen wiederverwendeten Orgelteile, z. B. Windanlagen, Bälge und dergl.,
 - g) der Art des Orgelgehäuses und des Gerüstwerkes (Holz- oder Eisenkonstruktion, Holzart),
 - h) des Materials und der Bauart der Windladen auch in ihren einzelnen Teilen,
 - i) des Materials der Traktur in allen Teilen,
 - k) der Art des Spieltisches (Schrank, Tisch, angebaut, freistehend), der Form und Anordnung der Spielhilfen (Koppeln, Tremulanten usw.), der Holzart des Spieltisches, der Anzahl und des Umfanges der Klaviaturen, ferner des Materials der Ober- und Untertasten der Manuale einschließlich der Beläge und des Pedals sowie der Art, Form und Lage der Pedalklavatur, der Mensur der Manual- und Pedalklavatur, des Notenpultes und der Orgelbank,
 - l) der Art und Anzahl der Bälge,
 - m) des zur Verwendung kommenden Winddruckes in den Werken,
 - n) der Art der Intonation (z. B. offen oder eingekulpte Pfeifenfüße),
 - o) des Fabrikates des elektrischen Gebläses, der Leistung ($m^3/min.$) der Umdrehungszahl und der PS-Zahl sowie des Baujahres des Orgelmotors,
 - p) der Teile, die von Zulieferern bezogen werden, unter Nennung der Zulieferer,
 - q) etwaiger Nacharbeiten.

Der Kostenanschlag muß die Einzelheiten der Disposition berücksichtigen; ebenso müssen aus dem Kostenanschlag Fertigstellungsfrist, Gewährleistungsfrist und Umfang der Gewährleistung sowie die Zahlungsbedingungen zu ersehen sein. Es ist den Firmen freigestellt, Abänderungsvorschläge zu machen. Solche Vorschläge müssen neben einer kurzen Begründung Angaben über die entstehenden Kosten enthalten.

8. Die Kostenanschläge sind vor der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes dem Orgelrevisor und/oder dem Orgelsachverständigen der Landeskirche zur Begutachtung zuzuleiten. Bei der Auftragserteilung ist das jeweilige landeskirchliche Orgelbauvertragsmuster zu verwenden (bei kleineren Aufträgen gekürztes Orgelbauvertragsmuster). Die Auftragserteilung durch den Kirchenvorstand wird erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam. Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen
 - a) alle vom Kirchenvorstand eingeholten Kostenanschläge,
 - b) Gutachten des Orgelrevisors,
 - c) Wortlaut des Kirchenvorstandsbeschlusses in beglaubigter Abschrift, aus dem sich die für den Orgelneubau vorgesehene Orgelbaufirma sowie die Gesamtkosten und deren Finanzierung ergeben,
 - d) der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Orgelbauvertrag in vierfacher Ausfertigung,
 - e) Prospekt- und Konstruktionsskizze mit genauem Standort der Orgel,
 - f) gutachtliche Stellungnahme des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege,
 - g) Stellungnahme des Architekten, nach dessen Plänen die Kirche gebaut worden ist, wenn dies aus Urheberrechtsgründen erforderlich ist.
9. Nach Beendigung des Orgelbaues entscheidet der Kirchenvorstand über die Abnahme. Die Abnahme setzt voraus, daß zuvor durch den Orgelrevisor und/oder den Orgelsachverständigen der Landeskirche eine Prüfung der vertragsgemäßen Ausführung der Orgelarbeiten vorgenommen worden ist und dem Kirchenvorstand ein Gutachten über diese Prüfung vorliegt. Der Kirchenvorstand darf die Abnahme nur beschließen, wenn der Orgelrevisor oder der Orgelsachverständige der Landeskirche in seinem Gutachten die Abnahme empfohlen hat, zumal da nach Abnahme die restliche Vergütung zu zahlen ist und mit der Abnahme auch die Gewährleistungsfrist beginnt.

V.

Änderung einer Orgel

A.

1. Bei Änderungen einer Orgel (Umbau, Erweiterung, Verkleinerung, Instandsetzung, Restaurierung, Generalreinigung, Abbau und Wiederaufbau (bei Kircheninstandsetzung usw.) gelten die Bestimmungen über den Neubau einer Orgel entsprechend.
2. Der Dispositionsvorschlag (Abschnitt IV Nr. 2) muß genaue Angaben enthalten über
 - a) die bisherige und die etwa geplante neue Disposition der Orgel,
 - b) die von Prospekt, Spieltisch, Laden, Traktur und Windversorgung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,

- c) die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

B.

Bei Änderung einer unter Denkmalschutz stehenden Orgel oder von unter Denkmalschutz stehenden Teilen einer Orgel (Abschnitt I Nr. 7) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Ausgeführt werden dürfen nur Wartungsarbeiten, die keinen Eingriff in die historische Substanz bedeuten. Alle nicht funktionstüchtigen Einzelteile, wie Zungenblätter und defekte Pfeifen, müssen sorgfältig in der Orgel aufbewahrt werden.
2. Bei Denkmalorgeln bedürfen auch Verträge über die Pflege und Wartung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
3. Sofern Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktion auftreten, hat der Kirchenvorstand unverzüglich den Orgelrevisor und – wenn es sich nicht nur um unbedeutende Funktionsbeeinträchtigungen handelt – auch das Landeskirchenamt in Kenntnis zu setzen.
4. Für die Vorbereitung und Durchführung von Restaurierungen wird, soweit es erforderlich ist, vom Landeskirchenamt ein Sachverständigenausschuß eingesetzt. Dem Ausschuß gehören der Orgelsachverständige der Landeskirche, der Orgelrevisor und mindestens ein weiteres vom Landeskirchenamt zu berufendes sachverständiges Mitglied an. Für die Fragen der Farbrestaurierung historischer Orgelprospekte wird der zuständige Baureferent des Landeskirchlichen Amtes für Bau- und Kunstpflege in den Ausschuß berufen. Den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt das Landeskirchenamt. Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung des Kirchenvorstandes und des Landeskirchenamtes. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören auch die Erforschung der Quellen und der Archivalien sowie die Erstellung des Rahmenplanes. Der Ausschuß begleitet ferner die Ausführung der Restaurierungsarbeiten, nimmt die Abnahmeprüfung vor und erstellt das Abnahmegutachten für den Kirchenvorstand. Bei der Restaurierung sind nach Maßgabe des Artikels 20 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die Stellen der staatlichen Denkmalspflege zu beteiligen.

VI.

Orgelmotoren

1. Orgelmotoren bedürfen im allgemeinen einer jährlichen Wartung durch einen anerkannten Elektrofachmann. Es empfiehlt sich der Abschluß eines Wartungsvertrages. Orgelmotoren, die nach 1963 gebaut worden sind, bedürfen keiner regelmäßigen Wartung, sofern sie von der Orgelbaufirma als wartungsfrei bezeichnet worden sind; bei diesen Orgelmotoren genügt eine Durchsicht alle sechs Jahre zur Visitation. Die Wartung des Orgelmotors ist in dem Orgeltagebuch mit Datum einzutragen.
2. Der Orgelmotor muß von dem Organisten regelmäßig kontrolliert werden. Der Organist hat auf einen ausreichenden Ölstand zu achten. Der Organist hat jede Veränderung des Arbeitsgeräusches des Orgelmotors unverzüglich dem Elektrofachmann und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Läßt der Orgelmotor neben dem üblichen Windgeräusch ein Klingeln oder ein mahlendes Knarren hören, obwohl die Welle ausreichend mit Öl versorgt wird, so ist dies ein Gefahrensignal. Das Gleich-

che gilt, wenn das Gehäuse des Orgelmotors heiß ist; er muß dann bis zur Behebung des Schadens ausgeschaltet bleiben.

3. Der Orgelmotor soll mit einem Pedallicht oder einer Kontrolllampe gekoppelt sein, damit jeweils festgestellt werden kann, ob er noch eingeschaltet ist.
4. Die Umgebung des Orgelmotors muß freigehalten werden von leicht brennbaren und leicht einsaugbaren Materialien (Papier, Mörtelreste, Splitter, Sand, Staub usw.). Bei Brandgeruch ist der Orgelmotor sofort abzustellen.
5. Der Orgelmotor ist durch einen Hölzkasten vor Staub und Witterungseinflüssen zu schützen. Steht der Orgelmotor nicht im Kirchenschiff, so ist ggf. ein Ansaugkanal aus dem Kirchenschiff herzustellen.
6. Instandsetzungen müssen unter Beteiligung der Orgelbaufirma von der Firma, die den Orgelmotor geliefert hat, ausgeführt werden.

VII.

Kauf und Wartung eines Elektroniums

1. Vor dem Kauf eines Elektroniums ist zu prüfen, ob dieses für den Aufstellungsraum und die Kirchengemeinde geeignet ist.
2. Im Kaufvertrag müssen Garantieansprüche zugunsten der Kirchengemeinde vereinbart sein.
3. Im Kaufvertrag muß ferner vereinbart sein, daß die Zahlung des Kaufpreises voraussetzt, daß der Orgelrevisor bei einer Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt hat.
4. Im erforderlichen Umfang ist eine Wartung des Elektroniums durchzuführen.

VIII.

Der Orgelsachverständige der Landeskirche

1. Der Orgelsachverständige der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt hauptberuflich angestellt.
2. Der Orgelsachverständige unterstützt das Landeskirchenamt beratend bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht nach Artikel 92 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Er steht den Körperschaften der Landeskirche und ihren Organen für Aufgaben und Fragen auf dem Gebiete des Orgelbaues und der Orgelpflege zur Verfügung.
3. Der Orgelsachverständige untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der in der Wahrnehmung der Dienstaufsicht unbeschadet der Regelung des Artikels 95 Abs. 4 der Kirchenverfassung ständig von dem für Orgelangelegenheiten zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes vertreten wird.
4. Der Orgelsachverständige hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Landeskirchenamtes in allen Fragen des Orgelbaues,
 - b) Ausübung der Fachaufsicht über die Orgelrevisoren und fachliche Fortbildung der Orgelrevisoren in regelmäßigen Arbeitstagungen (Abschnitt IX Nr. 4),
 - c) Beratung der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften in Fällen besonderer Schwierigkeit oder besonderer Bedeutung, insbesondere bei

Denkmalorgeln, Mitwirkung bei der Überwachung von orgelbaulichen Maßnahmen und bei der Abnahme von Orgelbauarbeiten in solchen Fällen,

- d) Mitwirkung in bei der Restaurierung von Denkmalorgeln einzusetzenden Sachverständigenausschüssen.
5. Bei dem Neubau und bei der Änderung von Orgeln hat sich der Orgelsachverständige rechtzeitig mit dem Landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege in Verbindung zu setzen. Zusammen mit diesem berät er die kirchenbaulichen, statisch-konstruktiven und klimatischen Aspekte und stimmt ggf. Bau- und Orgelbauvorhaben aufeinander ab.

IX.

Orgelrevisoren

1. Das Landeskirchenamt beruft Orgelrevisoren und regelt die örtliche Zuständigkeit und das Honorar der Orgelrevisoren.
2. Die Orgelrevisoren unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Fachaufsicht wird durch den Orgelsachverständigen der Landeskirche ausgeübt.
3. Die Orgelrevisoren haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften bei der Erhaltung, der Änderung und des Neubaus von Orgeln,
 - b) Begutachtung von Kostenanschlägen in Orgelangelegenheiten,
 - c) Kontrolle von Orgelarbeiten in der Orgelbauwerkstatt und in der Kirche im erforderlichen Umfang,
 - d) Mitarbeit in Sachverständigenausschüssen bei der Restaurierung von Denkmalorgeln,
 - e) Prüfung der Orgelarbeiten nach ihrer Beendigung und Erstellung von Abnahmegutachten,
 - f) fachtechnische Prüfung von Rechnungen in Orgelangelegenheiten,
 - g) Revision von Orgeln, hauptsächlich bei Visitationen,
 - h) Unterrichtung des Landeskirchenamtes bei Schäden an Orgeln im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in der Kirche oder durch Brand, Sturm, Diebstahl, unsachgemäßes Beheizen der Kirche, Heizungsmängel usw.
4. Die Orgelrevisoren sollen im Interesse ihrer fachlichen Fortbildung an den Orgelrevisorentagungen des Landeskirchenamtes teilnehmen.

X.

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Die Geschäftsanweisung für die Wahrnehmung der Orgelpflege vom 30. Juni 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 97), zuletzt geändert am 14. März 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 49), und die Verfügung betr. Pflege von Orgelmotoren vom 27. Dezember 1947 (Kirchl. Amtsbl. 1948 S. 9) treten außer Kraft.

Hannover, den 17. Oktober 1988

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

Nr. 11 Kirchengesetz über die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Theologische Prüfungsordnung).

Vom 21. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 169)

Der Landeskirchentag hat aufgrund § 87 Absatz 2 Nr. 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Die erste theologische Prüfung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studenten und die Studentinnen den Nachweis, daß sie über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Landeskirchenrat zu beantragen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von acht Semestern, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen bzw. im staatlichen Fachbereich der Kirchlichen Hochschule Berlin belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein (sprachfreie Semester). Die Ausnahmeregelung in Artikel 9, Artikel 8 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. der Konfirmationsschein,
3. das Abiturzeugnis und Zeugnisse über die Prüfung im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht schon bei der Abiturprüfung nachgewiesen wurden,
4. das Studienbuch,
5. ein selbstverfaßter Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang etwa abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, mit welchen Problemen aus dem Bereich der Philosophie eine nähere Befassung erfolgte und ob weitere nichttheologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),
6. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,

7. Angaben zur Art der schriftlichen und mündlichen Prüfung (vgl. § 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 1),

8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Ausbildungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angestrebt wird.

(3) Es ist gestattet, Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Landeskirchenvorstand Beschwerde eingelegt werden. Der Landeskirchenvorstand entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses im Verfahren nach § 99 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

(3) Der Landeskirchenrat kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden. Wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht als „ausreichend“ oder besser beurteilt worden ist, kann der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung auch noch bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden; sobald eine solche Beurteilung vorliegt, wird der oder die Betroffene unterrichtet. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung wird mit rückwirkender Kraft wirksam; sie kann nur einmal erfolgen.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Arbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. zwei Klausuren,
4. die mündliche Prüfung.

§ 5

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit soll die Befähigung zur selbständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Die wissenschaftliche Arbeit soll insbesondere Aufschluß über das methodische Können und die Fähigkeiten zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, ein theologisches Fach, den Sachkomplex eines Faches oder einen Grenzbereich der Theologie anzugeben, um das Thema der wissenschaftlichen Arbeit mit dem zuständigen Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses zu erörtern. Der oder die Vorsitzende legt das Thema fest und teilt es mit. Die Arbeit darf keine Seminararbeit wiederholen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit soll 40 DIN-A4-Seiten halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich Anmerkungen nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit wird innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung vor den Klausuren abgefaßt. Die wissenschaftliche Arbeit wird bei dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht.

(5) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 6

Predigt

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigttexte werden mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt. Die Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung muß spätestens zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin eingereicht werden.

(2) Die beurteilte Predigt kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses Beauftragten gehalten.

§ 7

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 8

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben, und zwar in den Fächern

1. Altes Testament oder Neues Testament,
2. Kirchen- und Theologiegeschichte bis 1600 oder Dogmatik und Ethik.

(2) Bei der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Klausur kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin zwischen vier Texten, je zwei alttestamentlichen und zwei neutestamentlichen gewählt werden. Der Text ist zu übersetzen und kurz zu erklären. Dazu soll ein Thema behandelt werden, das der gewählte Text nahelegt.

Auch für die unter Absatz 1 Nr. 2 genannte Klausur werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

Bei der Wahl des Klausurthemas ist das in der wissenschaftlichen Arbeit behandelte Fach ausgeschlossen.

(3) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2: eine deutsche Bibel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuß gestellt.

(4) Die beurteilten Klausuren können von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Altes Testament
Kenntnis des Alten Testaments
(Bibelkunde des Alten Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese 30 Minuten
2. Neues Testament
Kenntnis des Neuen Testaments
(Bibelkunde des Neuen Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese 30 Minuten
3. Kirchen- und Theologiegeschichte seit 1500 25 Minuten
4. Systematische Theologie
(Dogmatik, Ethik, Philosophie) 30 Minuten
5. Praktische Theologie (insbesondere
Homiletik, Katechetik, Seelsorge,
Liturgik) 20 Minuten

§ 10

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin und der Prüfer oder Prüferinnen enthält.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ist bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung anzumelden.

§ 11

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuß entscheidet in nichtöffentlicher gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung. Faßt der Theologische Prüfungsausschuß den

Beschluß über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die erste theologische Prüfung ist erst bestanden, nachdem in allen Fächern ein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

(3) Die einzelnen Fächer und das Gesamtergebnis werden mit folgenden Zensuren beurteilt:

- 1 – sehr gut
- 2 – gut
- 3 – befriedigend
- 4 – ausreichend
- 5 – mangelhaft
- 6 – ungenügend

(4) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(5) In einem Fach, in welchem lediglich eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, kann eine Benotung mit „mangelhaft“ durch eine Benotung mit „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichen werden kann ein ungenügendes Prüfungsergebnis.

§ 12

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in einem Fach kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen.

(2) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses mangelhafte Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen im selben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gem. § 5 mit einem anderen Thema anfertigen.

(3) Wer in mehr als drei Einzelprüfungen oder in mehr als einem Fach kein ausreichendes Ergebnis erzielt hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Er oder sie kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem beim Landeskirchenrat einzureichenden Antrag ist ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuß kann Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ bewertet worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen. Als Einzelprüfungen im Sinne des Satzes 1 gelten die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren sowie die Fächer der mündlichen Prüfung.

(4) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, kann zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen werden. Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 13

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt dem oder der Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ohne Angaben der Zensuren ausgestellt. Außerdem wird ein Zeugnis erstellt, aus dem die Zensuren in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen.

Abschnitt II

Die zweite theologische Prüfung

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die zweite theologische Prüfung ist Dienstleistungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Landeskirchenrat zu beantragen.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung kann nach einem Vorbereitungsdienst von mindestens 1 1/2 Jahren erfolgen, jedoch spätestens sechs Monate nach diesem Zeitraum. Im Fall einer Beurlaubung kann die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung nicht später als fünf Jahre nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erfolgen. Die Kandidaten und die Kandidatinnen sollen mindestens ein Jahr Dienst in einer Gemeinde getan und müssen den Gottesdienst (§ 18) und die Unterrichtsstunde (§ 19) gehalten haben. Der Landeskirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ergänzung des Lebenslaufes beizufügen, die im einzelnen über das Vikariat und die vom Landeskirchenrat vorgeschriebenen Ausbildungskurse berichtet. Dabei soll ausgesagt werden, welche Arbeitsgebiete und Probleme während des Vikariates besondere Bedeutung erlangt haben.

(3) Falls die erste theologische Prüfung nicht bei der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland abgelegt worden ist, ist außerdem die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses einzureichen. Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche begonnen, ist ein schriftlicher Bericht der betreffenden Kirche erforderlich.

(4) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurteilung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Landeskirchenrat Beschwerde eingelegt werden. Der Landeskirchenrat entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses im Verfahren nach § 99 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

(3) Der Landeskirchenrat kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in fünf Teile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,
3. eine wissenschaftliche Arbeit,
4. zwei Klausuren,
5. die mündliche Prüfung.

§ 18

Gottesdienst

(1) Nach dem Homilettkurs an einem Predigerseminar hält der Vikar oder die Vikarin einen Gemeindegottesdienst, an dem mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der oder die Vorsitzende des Bezirkskirchenrates oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen. Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes besprochen werden. An diesem Gespräch kann auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin teilnehmen. Der schriftliche Entwurf der Predigt und die Durchführung des Gottesdienstes werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muß mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, der Gottesdienst selbst muß vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der Gottesdienstentwurf ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung des Gottesdienstentwurfes sind zwei Wochen vorgesehen, während derer eine Freistellung von anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf soll einschließlich exegetischer und meditativer Vorüberlegung 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Den Predigttext bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit „ausreichend“ oder besser bewertet, ist die Gottesdienstprüfung zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann der Landeskirchenrat beschließen. Wird auch bei der Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 19

Unterrichtsstunde

(1) Nach dem Katechettkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin eine Konfirmandenunterrichtsstunde in Anwesenheit des oder der Vorsitzenden des zuständigen Bezirkskirchenrates oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und eines oder einer Beauftragten, den der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses bestimmt. Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Unterrichtsstunde besprochen werden. Danach erfolgt die mündliche Examensprüfung im Fach Katechetik (15 Minuten). An dem Gespräch und der Prüfung kann auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin

und der Ausbildungsbegleiter oder die Ausbildungsbegleiterin im Schulpraktikum teilnehmen. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde, die Durchführung des Unterrichts und das mündliche Examensgespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muß mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, die Unterrichtsstunde selbst muß vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der Entwurf der Unterrichtsstunde ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung des Entwurfes sind zwei Wochen vorgesehen, während derer eine Freistellung von anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Das Thema der Unterrichtsstunde bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit „ausreichend“ oder besser bewertet, ist die Unterrichtsstunde zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann der Landeskirchenrat beschließen. Wird bei der Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 20

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Für die in acht Wochen anzufertigende wissenschaftliche Arbeit muß der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung zwischen zwei Aufgaben wählen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie;
2. einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die einen Text (Aufsatz, Monographie, Thesen o. ä.) zum Gegenstand hat, der zu erläutern und zu erörtern und auf seine theologische Bedeutsamkeit bzw. auf seine praktische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen ist.

Es werden zwei Themen oder zwei Texte zur Wahl gestellt.

(2) Die Hausarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich Anmerkungen, nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Jeder Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 21

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben:

1. Auslegung eines alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bibeltextes und Vorüberlegungen zur Predigt. Es werden je zwei Texte zur Wahl gestellt.

2. Entwurf einer Gemeindeveranstaltung.
Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt.
Als Hilfsmittel werden zugelassen:

ein hebräisches und ein griechisches Lexikon,
eine deutsche Bibel und eine deutsche Konkordanz.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuß gestellt.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gottesdienst
(Homiletik, Liturgik einschließlich
Psalmen und Lieder des Gesangbuches,
Amtshandlungen) | 30 Minuten |
| 2. Gemeindeaufbau, Gruppenarbeit,
Diakonie, Seelsorge | 30 Minuten |
| 3. Systematische Theologie, in welcher der Heidelberger
Katechismus, die Barmer Theologische Erklärung und
die theologischen Grundlagen des § 1 der Kirchenverfassung
zu erklären sind | 20 Minuten |
| 4. Theologie des Alten Testaments
und des Neuen Testaments
einschließlich Bibelkunde | 30 Minuten |
| 5. Kirchenkunde einschließlich Mission
und Geschichte der Ökumenischen
Bewegung | 25 Minuten |
| 6. Kirchliche Verfassung
und Verwaltung | 15 Minuten |

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in mehr als drei der in §§ 20, 21, 22 oder in mehr als zwei der in den §§ 20 und 22 genannten Einzelprüfungen kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem oder zwei der in § 22 Abs. 1 genannten Fächer kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat sich innerhalb eines Jahres in diesen Fächern bzw. in diesem Fach einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem beim Landeskirchenrat einzureichenden Antrag sind Zeugnisse über die weitere praktische und wissenschaftliche Arbeit im Vikariat und ein Bericht des oder der Vorsitzenden des zuständigen Bezirkskirchenrates über die weitere Tätigkeit beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuß kann Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ bewertet worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, kann zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen werden. Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 24

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie der §§ 11 Absätze 1 bis 3 und 13 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend.

(2) Als Zuhörer oder Zuhörerinnen können Vikare und Vikarinnen zugelassen werden, die zur jeweils nächsten oder übernächsten zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Zulassung stellen können. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 25

Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Landeskirchenvorstand im Wege der Rechtsverordnung nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses.

(2) Der Landeskirchenrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 101 Abs. 1 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Theologische Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. April 1978 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 309) außer Kraft.

(3) Die bis zum 31. Dezember 1989 abzulegenden Prüfungen werden nach den Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt.

Leer, den 2. Mai 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder

Dr. Stolz

Nr. 12 Kirchengesetz über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen-Ordnung).

Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 175)

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie soll Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes aufgrund erfolgter Ausbildung zu Ältestenpredigern oder Ältestenpredigerinnen im Ehrenamt ordentlich berufen.

Der Landeskirchentag hat deshalb das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I
Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen
im Ehrenamt

§ 1

Voraussetzungen

(1) Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrates ihrer Gemeinde mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates durch Beschluß des Landeskirchenvorstandes zu Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen berufen werden.

(2) Ein Gemeindeglied ist für die Berufung zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin im Ehrenamt geeignet, wenn

1. es in der Gemeinde seines Wohnsitzes für das Ältestenamt wählbar ist und die nach § 2 erforderliche Zurüstung nachgewiesen hat,
2. dargetan ist, daß das Ehrenamt nicht dazu dienen darf, den Lebensunterhalt zu verdienen.

(3) Auf den mit dem zukünftigen Ältestenprediger oder mit der zukünftigen Ältestenpredigerin vereinbarten Vorschlag des Kirchenrates bestimmt der Landeskirchenvorstand gleichzeitig mit der Berufung den Auftrag des Ältestenpredigers oder der Ältestenpredigerin im Ehrenamt.

§ 2

Zurüstung

(1) Der Kirchenrat benennt dem Bezirkskirchenrat ein als Ältestenprediger oder Ältestenpredigerin geeignetes Gemeindeglied, das sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt hat und bereit ist, sich der Zurüstung für den Dienst zu unterziehen und die Pflichten eines Ältestenpredigers oder einer Ältestenpredigerin im Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Der Bezirkskirchenrat ist für die mindestens zweijährige Zurüstung des Bewerbers oder der Bewerberin verantwortlich. Er beauftragt einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der ständigen Betreuung des Bewerbers oder der Bewerberin und sorgt für eine Zurüstung durch Entsendung zu Bibelkursen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch Einzelunterricht. Dabei wird die berufliche Beanspruchung des Bewerbers oder der Bewerberin angemessen berücksichtigt. Richtlinien über Form und Inhalt der Zurüstung erläßt der Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen. Die Kosten der Zurüstung tragen je zur Hälfte die entsendende Gemeinde und der Bezirkskirchenverband.

(3) Der Ausschuß für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen stellt in einem Colloquium mit dem Bewerber oder der Bewerberin fest, ob das Ziel der Zurüstung erreicht ist und der Bewerber oder die Bewerberin zur freien Wortverkündung im Auftrag der Kirche zugelassen werden kann. Im Colloquium wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin nach seiner oder ihrer Begabung für den Dienst der öffentlichen Verkündung geeignet ist und die für die Zulassung zur freien Wortverkündung erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Richtlinien über Form und Inhalt des Gesprächs erläßt der Landeskirchenvorstand nach Anhörung des Ausschusses für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen.

(4) Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen, die in anderen evangelischen Kirchen ordiniert worden sind, haben vor einer Berufung an einem Colloquium gemäß Absatz 3 teilzunehmen, wobei auch festgestellt wird, ob sie mit dem

Bekenntnisstand der Kirche (§ 1 der Kirchenverfassung) übereinstimmen.

§ 3

Berufung

(1) Über die Berufung zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin im Ehrenamt ist vom Landeskirchenrat eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. den Wortlaut des Gelübdes, das der oder die Berufene im Gottesdienst zur Einführung ablegt,
2. die Bestätigung, daß der oder die Berufene unter Berufung in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin berufen worden ist,
3. die Bezugnahme auf den Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 und die Angabe der Kirchengemeinde, in der das Ehrenamt nach dem Auftrag auszuüben ist.

(2) Das Ehrenamt wird dadurch begründet, daß dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Ist der zum Ältestenprediger oder die zur Ältestenpredigerin im Ehrenamt Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 4 Pfarrerdienstgesetz im Einführungsgottesdienst ordiniert.

§ 4

Rechtsstellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Ältestenpredigers und der Ältestenpredigerin im Ehrenamt werden durch dieses Kirchengesetz und die §§ 2, 4, 7 bis 8, 14 bis 19, 23 bis 24, 27 bis 29, 31 und 47 bis 52 des Pfarrerdienstgesetzes bestimmt. Dabei können an die Stelle der Pfarrkonferenzen die Konferenzen für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen treten. Bei der Übertragung von Diensten und der Heranziehung zu Konferenzen der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen und Fortbildungsveranstaltungen (§ 24 Pfarrerdienstgesetz) ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes zu berücksichtigen.

(2) Dem Ältestenprediger und der Ältestenpredigerin im Ehrenamt soll mindestens vierteljährig Gelegenheit zur Ausübung des Predigtendienstes gegeben werden. Außerdem soll er oder sie in Gesprächskreisen, im Besuchsdienst und in der Jugend- und Kinderarbeit tätig werden. Bei Verhinderung des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin soll außer auswärtigen Vertretungskräften insbesondere auch der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt um Vertretung gebeten werden.

(3) Die Erstattung nachgewiesener Sachauslagen richtet sich nach den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen.

(4) Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt gehört mit beratender Stimme dem Kirchenrat der Gemeinde an, in welcher er seinen oder sie ihren Dienst tut, sofern er oder sie nicht zum Kirchenältesten oder zur Kirchenältesten gewählt oder berufen worden ist.

§ 5

Veränderungen des Ehrenamtes

(1) Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt kann im Verfahren der §§ 1 und 3 in einen anderen ehrenamtlichen Dienst als Ältestenprediger oder Ältestenpredigerin berufen werden. Mit der Einführung in das neue Ehrenamt endet das frühere Ehrenamt.

(2) Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt kann auf seinen oder ihren Antrag aus zwingendem Grund durch den Bezirkskirchenrat bis zu einem Jahr beurlaubt werden. Der Bezirkskirchenrat zeigt dem Landeskirchenrat die Beurlaubung an. Während einer Beurlaubung gemäß Satz 1 ruht die Mitgliedschaft im Kirchenrat, sofern der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin nicht Ältester oder Älteste ist. Nimmt der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin nach einjährigem Urlaub den Dienst im Ehrenamt nicht wieder auf, ist er oder sie vom Landeskirchenvorstand in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt ist auf seinen oder ihren Antrag vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen. Das Ehrenamt wird durch den Wartestand nicht beendet, der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin braucht jedoch die mit der Berufung in das Ehrenamt verbundenen Pflichten nicht zu erfüllen. Die Beauftragung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat enden; im übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz und dem Disziplinarrecht nach § 47 Pfarrerdienstgesetz.

(4) Ist ein Ältestenprediger oder eine Ältestenpredigerin im Ehrenamt drei Jahre im Wartestand, ohne auf seinen oder ihren Antrag erneut in seinen oder ihren früheren oder einen anderen ehrenamtlichen Dienst berufen worden zu sein, hat der Landeskirchenvorstand das Ehrenamt durch Beschluß zu beenden. Der Landeskirchenvorstand kann die Beendigung schon eher aussprechen, wenn es unmöglich erscheint, den Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin in absehbarer Zeit wieder in einen ehrenamtlichen Dienst zu berufen.

§ 6

Entpflichtung

(1) Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt wird auf seinen oder ihren Antrag durch Beschluß des Landeskirchenrates entpflichtet, wenn er oder sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. angibt, daß er oder sie das Ehrenamt auf nicht absehbare Zeit nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt ist zum Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, zu entpflichten.

(3) Das Ehrenamt wird durch die Entpflichtung nicht beendet. Der Auftrag und die Mitgliedschaft im Kirchenrat enden. Im übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz und dem Disziplinarrecht nach § 47 Pfarrerdienstgesetz. Er oder sie erhält eine Urkunde über die Entpflichtung.

§ 7

Beendigung

(1) Auf Antrag des Ältestenpredigers oder der Ältestenpredigerin im Ehrenamt hat der Landeskirchenrat das Ehrenamt durch Beschluß zu beenden. Der Antrag ist schriftlich beim Landeskirchenrat einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Ältestenprediger oder der Ältestenpredigerin der Beschluß über die Beendigung nicht zugestellt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat hat das Ehrenamt durch Beschluß zu beenden, wenn der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin im Ehrenamt aus dem Bereich der Kirchengemeinde verzieht und er oder sie in der Kirchengemeinde seines oder ihres neuen Wohnsitzes keinen neuen Auftrag erhält.

(3) Der Landeskirchenvorstand hat ein Ehrenamt durch Beschluß zu beenden, wenn

1. ein Fall des § 46 Pfarrerdienstgesetz vorliegt; § 46 Abs. 1 Nr. 4 Pfarrerdienstgesetz ist nicht anwendbar,
2. der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin durch rechtskräftiges Disziplinarurteil des Amtes enthoben oder aus dem Dienst entfernt wird,
3. ein Fall des § 5 Abs. 4 vorliegt,
4. der Ältestenprediger seinen oder die Ältestenpredigerin ihren festgesetzten Auftrag trotz Abmahnung nicht erfüllt hat.

(4) Der Landeskirchenvorstand beschließt nach Anhörung des Ältestenpredigers oder der Ältestenpredigerin über die Beendigung und erteilt dem Ältestenprediger oder der Ältestenpredigerin hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Klageerhebung hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Landeskirchenvorstandes nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ruhen der dem Ältestenprediger oder der Ältestenpredigerin erteilte Auftrag und die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

(5) Mit der Beendigung des Ehrenamtes verliert der Ältestenprediger oder die Ältestenpredigerin die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

II

Ausschuß für
Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen

§ 8

Bildung des Ausschusses

(1) Der Landeskirchenvorstand beruft für die Dauer der Wahlperiode des Landeskirchentages einen Ausschuß für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen. Der Ausschuß bleibt im Amt bis ein neugebildeter Ausschuß für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen zusammentritt.

(2) Der Ausschuß für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen besteht aus

1. drei Ältestenpredigern oder Ältestenpredigerinnen im Ehrenamt,
2. einem Gemeindepfarrer oder einer Gemeindepfarrerin als geschäftsführendem Mitglied,

3. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

(3) Das Verfahrensrecht und etwaige Ergänzungen des Ausschusses richten sich nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Synodalausschüsse.

§ 9

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung des Landeskirchentages und seiner Organe, der Bezirkskirchenverbände und der Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
2. die Sorge für die geistliche Gemeinschaft und die Fort- und Weiterbildung der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
3. die Führung der Gespräche nach § 2 Abs. 3 und 4,
4. die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm vom Landeskirchentag und Landeskirchenvorstand gestellt werden.

III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Landeskirchenvorstand erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Landeskirchenrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 101 Abs. 1 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

(1) Ältestenprediger oder Ältestenpredigerinnen im Ehrenamt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten, werden durch das Inkrafttreten in den Stand eines entpflichteten Ältestenpredigers oder einer entpflichteten Ältestenpredigerin im Ehrenamt nach § 6 Abs. 3 übergeleitet.

(2) Bei Ältestenpredigern oder Ältestenpredigerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen Verkündigungsdienst im Ehrenamt ordiniert worden sind, erlöschen die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, soweit ihr Ehrenamt nicht bis dahin in ein Ehrenamt nach diesem Kirchengesetz übergeleitet worden ist.

(3) Der nach bisherigem Recht gebildete Ausschuß für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen bleibt im Amt, bis der Landeskirchenvorstand des XII. Landeskirchentages einen Ausschuß nach diesem Kirchengesetz bildet.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die diesem Kirchengesetz widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft

1. die Abschnitte A bis C und E des Kirchengesetzes über die Ordnung für Ältestenprediger in der Fassung vom 3. Juli 1972 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 29),

2. § 55 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz.

Leer, den 2. Mai 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Stolz

Nr. 13 Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 178)

Der Landeskirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kirchenbücher
- § 2 Verzeichnisse
- § 3 Schlußbestimmungen
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche,
- d) die Trauung,
- e) die Bestattung.

(3) Die Eintragung der Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, daß die Amtshandlung vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

(4) Für jede Art von Amtshandlungen wird ein eigenes Kirchenbuch geführt. Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster zu führen.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern wird ein Verzeichnis der Austritte einschließlich der Übertritte zu anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften geführt.

(2) Außerdem können noch geführt werden:

- a) Abendmahlsverzeichnis,
- b) Verzeichnis der Versagungen kirchlicher Amtshandlungen.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Der Landeskirchenvorstand erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung (Kirchenbuchordnung).

(2) Der Landeskirchenrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 101 Abs. 1 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Die Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums zu Aurich zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 6. März 1875 betr. das Kirchenbuchwesen vom 22. November 1885 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 29).
 2. Der Erlaß betr. das Kirchenbuchwesen in den ev.-ref. Gemeinden der Grafschaft Bentheim vom 6. Februar 1885 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 29).
 3. Die Bekanntmachung betr. das Kirchenbuchwesen vom 7. April 1905 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 53).
 4. Die Bekanntmachung betr. Kirchenbucheinträge und Dimissorialien vom 9. August 1905 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 55).
 5. Die Bekanntmachung betr. Eintragung in Kirchenbücher vom 24. Oktober 1925 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 85).
 6. Die Bekanntmachung betr. das Kirchenbuchwesen vom 31. Dezember 1925 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 86).
 7. Die Anordnung betr. die Eintragung der Kirchengaustritte in die Kirchenbücher vom 6. April 1938 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 107).
 8. Das Rundschreiben Nr. 9/58 des Landeskirchenrates betr. Eintragung von Totgeburten in die Kirchenbücher vom 13. März 1958.
 9. Das Rundschreiben Nr. 17/81 des Landeskirchenrates betr. Eintragung in die Kirchenbücher vom 19. Mai 1981.

Leer, den 2. Mai 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Stolz

Nr. 14 Rechtsverordnung (Kirchenbuchordnung – Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenvorstandes zum Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988).

Vom 3. Mai 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 178)

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) erläßt der Landeskirchenvorstand als Kirchenbuchordnung im Wege der Rechtsverordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anlage der Kirchenbücher
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- § 3 Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin
- § 4 Kirchenbuchämter
- § 5 Unterlagen und Zeitpunkt für die Eintragung in die Kirchenbücher
- § 6 Form der Eintragung
- § 7 Änderungen, Berichtigungen, Ergänzungen und Sperrvermerke
- § 8 Adoption
- § 9 Mitteilungen von Eintragungen
- § 10 Aufbewahrung der Kirchenbücher
- § 11 Sicherung der Kirchenbücher
- § 12 Angaben für das Taufbuch
- § 13 Angaben für das Konfirmationsbuch
- § 14 Angaben für das Aufnahmen-, Übertritts- und Wiederaufnahmebuch
- § 15 Angaben für das Traubuch
- § 16 Angaben für das Bestattungsbuch
- § 17 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu anderen Kirchen
- § 18 Bescheinigungen
- § 19 Abschriften
- § 20 Ausstellung und Beglaubigung
- § 21 Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen und Abschriften
- § 22 Erteilung von Auskünften
- § 23 Gebühren
- § 24 Kirchenbücher der bisherigen Form
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Anlage der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind gebundene Bücher. Soweit Kirchenbücher im Wege der elektronischen Daten- oder Textverarbeitung in Loseblatt-Form geführt werden, sind sie zu binden, sobald ein Jahr abgeschlossen oder ein angemessener Umfang erreicht ist.

(2) Eine Mitteilung jeder Eintragung ist innerhalb von 6 Wochen der Stelle einzureichen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(3) Die Eintragungen werden jahrgangswise fortlaufend nummeriert.

(4) Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite eine entsprechende Aufschrift (z. B. „Verzeichnis der Getauften“) tragen.

(5) Für jedes Kirchenbuch wird ein alphabetisches Namensverzeichnis geführt. In das Namensverzeichnis werden auch gesondert die bisherigen Familiennamen der Eheleute eingetragen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Kirchenbücher und Verzeichnisse werden für den Bereich einer jeden Kirchengemeinde geführt.

(2) Die Amtshandlungen mit Ausnahme von Bestattungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind.

(3) Bestattungen werden in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, welcher das verstorbene Gemeindeglied zuletzt angehört hat (Wohnsitzkirchengemeinde). Bei Personen ohne festen Wohnsitz im Inland gilt die Kirchengemeinde des letzten inländischen Aufenthaltsortes als Wohnsitzkirchengemeinde.

§ 3

Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin

(1) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kirchenbuchführung obliegt dem Kirchenrat.

(2) Die Kirchenbücher und Verzeichnisse werden von dem zuständigen Kirchenbuchführer oder der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt.

(3) Der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin wird vom Kirchenrat bestimmt. Trifft der Kirchenrat keine andere Bestimmung, ist der oder die Vorsitzende des Kirchenrates Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin. Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers oder der jeweiligen Kirchenbuchführerin werden in den Kirchenbüchern vermerkt.

(4) Der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin kann Hilfskräfte heranziehen. Eintragungen von Hilfskräften sind vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben, soweit sie nicht von Kirchenbuchämtern vorgenommen werden.

§ 4

Kirchenbuchämter

(1) Kirchengemeinden können die Führung ihrer Kirchenbücher und Verzeichnisse einer gemeinsamen Stelle (Kirchenbuchamt) übertragen; die Kirchenbuchführung kann auch einem Kirchenrentamt übertragen werden.

(2) Das Nähere, insbesondere die Leitung des Kirchenbuchamtes und die Aufbringung der erforderlichen Mittel wird durch eine Vereinbarung geregelt; die der Genehmigung des Bezirkskirchenrates bedarf.

§ 5

Unterlagen und Zeitpunkt für die Eintragungen in die Kirchenbücher

(1) Die dem Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin vorgelegten Personenstandsurkunden sowie sonstige Bescheinigungen werden gesondert als Anlage zu den Kirchenbüchern nach der laufenden Nummer des jeweiligen Kirchenbuches geordnet aufbewahrt.

(2) Grundlage für die Eintragung in die Kirchenbücher ohne Nummer ist die Mitteilung anderer Kirchengemeinden nach § 9 Abs. 1.

(3) Die Amtshandlungen sind nach Vollzug unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Nach der Eintragung sind die in den Ausführungsbestimmungen genannten Stellen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzieht, ist für die Vollständigkeit der für die Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben verantwortlich.

(4) Ist die Eintragung einer Amtshandlung unterblieben, wird sie aufgrund der schriftlichen Meldung des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vorgenommen hat, nachgeholt. Kann dieser Pfarrer oder diese Pfarrerin keine schriftliche Meldung mehr abgeben, erfolgt die Nachholung aufgrund von Urkunden oder Zeugenerklärungen.

§ 6

Form der Eintragung

(1) Eintragungen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibmitteln vorgenommen werden.

(2) Soweit sich die Eintragungen auf den Inhalt einer standesamtlichen oder sonstigen öffentlichen Urkunde gründen, müssen sie mit ihr inhaltlich übereinstimmen. Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben.

(3) Es darf lediglich die auf einer Mitgliedschaft in einer Kirche oder Religionsgemeinschaft beruhende Bekenntniszugehörigkeit eingetragen werden. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, wird als „konfessionslos“ bezeichnet.

(4) Jede einzelne Eintragung wird vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin unterschrieben. Die Benutzung eines Namenstempels ist unzulässig.

(5) Beginn und Schluß eines Jahrgangs werden in jedem Kirchenbuch gekennzeichnet.

§ 7

Änderungen, Berichtigungen, Ergänzungen und Sperrvermerke

(1) Änderungen, Berichtigungen, Ergänzungen und Sperrvermerke sind nur in den kirchenrechtlich zugelassenen Fällen und Formen erlaubt. Hierzu gehören:

- a) Berichtigungen offensichtlicher Schreibfehler
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder Ergänzung unvollständiger Eintragungen
- c) Eintragungen nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens usw.
- d) Änderung der Kirchenmitgliedschaft (Austritt, Übertritt, Wiederaufnahme)

Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen zu b) und d) werden nur aufgrund der zu diesem Zweck ausgestellten Urkunden vorgenommen. Sie dürfen nur so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text nicht unkenntlich wird.

(2) Hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch noch nicht durch seine oder ihre Unterschrift abgeschlossen, darf er oder sie noch Streichungen und Änderungen (Zusätze) vornehmen, muß aber auf sie am Schluß der Eintragung hinweisen. Sind Wörter gestrichen, ist ihre Zahl anzugeben.

(3) Hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin ein Blatt überschlagen oder muß er oder sie eine irrtümliche begonnene Eintragung abrechnen, hat er oder sie das Blatt oder den Eintrag durchzustreichen und den Sachverhalt zu vermerken. Es dürfen keine Blätter aus dem Kirchenbuch entfernt werden.

(4) Die Angaben im Kirchenbuch dürfen weder ausradirt noch überklebt werden. Muß nach Abschluß der Eintragung eine Änderung vorgenommen werden, wird in der Bemerkungsspalte ein Änderungsvermerk angebracht, den der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin unter Angabe des Ortes und Tages unterschreibt. Der Anlaß oder die Grundlage ist anzugeben.

(5) Die nach Ablieferung der Nebenbücher in den Hauptbüchern vorgenommenen Nachträge und Berichtigungen werden dem oder der Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates zwecks Eintragung in die Nebenbücher gemeldet.

§ 8

Adoption

(1) Bei Adoption vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern auf ausdrücklichen Wunsch der Adoptiveltern unterbleiben.

(2) Sollten bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, ist auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Jugendamt.

§ 9

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Nicht in der Wohnsitzkirchengemeinde vollzogene Amtshandlungen werden der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zur Eintragung unter Buchstaben mitgeteilt. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Austritte, Übertritte und Wiederaufnahmen werden der Kirchengemeinde gemeldet, in deren Kirchenbuch die Taufe eingetragen ist. Sie werden beim Taufeintrag vermerkt. Läßt sich der Ort nicht feststellen, werden sie der Kirchengemeinde am Geburtsort gemeldet.

(3) Der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin ist dafür verantwortlich, daß Taufen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen der für den Wohnsitz zuständigen staatlichen Meldestelle zur Berichtigung und Fortschreibung der dort geführten Register gemeldet werden.

§ 10

Aufbewahrung der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher werden in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in trockenen und gut durchlüfteten Räumen sorgfältig aufbewahrt.

(2) Bei längeren Vakanzen bestimmt der Kirchenrat, an welchem Ort die Kirchenbücher zu verwahren sind.

(3) Im übrigen dürfen Kirchenbücher nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) oder auf Anordnung, Anforderung oder mit Zustimmung des Landeskirchenrates von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.

(4) Das Überlassen von Kirchenbüchern an Dritte ist untersagt.

§ 11

Sicherung der Kirchenbücher

(1) Zur Sicherung der Kirchenbücher, mit Ausnahme der Bestattungsbücher, werden Abschriften (Nebenbücher) geführt oder Sicherungsfilme hergestellt, die in einem anderen Gebäude als die Kirchenbücher aufbewahrt werden.

(2) Die Nebenbücher werden für jeweils ein Kalenderjahr geführt. Sie sind bis zum 1. März des folgenden Jahres dem oder der Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates einzureichen, von diesem oder dieser auf ihre ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und anschließend an geeigneter Stelle aufzubewahren. Hierüber ist dem Landeskirchenrat bis zum 1. April des jeweiligen Jahres eine Mitteilung zu machen.

§ 12

Angaben für das Taufbuch

In das Taufbuch werden eingetragen:

a) Familienname und Vorname(n) des Täuflings (Rufname unterstrichen), sofern abweichend auch der Geburtsname

b) Tag der Geburt

c) Tag, Ort und Raum der Taufe, Pfarrer oder Pfarrerin

d) Angaben über die Eltern (Stief- oder Adoptiveltern); diese Angaben können bei religionsmündigen Täuflingen entfallen:

1. Vor- und Familienname von Vater und Mutter, sofern abweichend auch der Geburtsname

2. Wohnort

3. Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder einem anderen Bekenntnisstand

e) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:

1. Name der Pflegeeltern

2. Änderungen des Namens und der Kirchenmitgliedschaft

3. Dimissoriale

4. Paten (wo vorhanden)

5. Sperrvermerke

6. Vermerk über den Vollzug der Mitteilung

§ 13

Angaben für das Konfirmationsbuch

(1) In das Konfirmationsbuch werden eingetragen:

a) Familienname, Vorname, sofern abweichend auch der Geburtsname, sowie Wohnort des oder der Konfirmierten

b) Tag und Ort der Geburt und der Taufe des oder der Konfirmierten

c) Tag der Konfirmation, Konfirmationsspruch, Konfirmator oder Konfirmatorin

d) Angaben über die Eltern (Stief- oder Adoptiveltern):

1. Familien- und Vornamen, sofern abweichend auch der Geburtsname

2. Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder einem anderen Bekenntnisstand

e) bei adoptierten Kindern ggf. der Sperrvermerk

f) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:

1. Dimissoriale

2. Vermerk über den Vollzug der Mitteilung

(2) Die Konfirmierten mit gleichem Konfirmationsdatum werden alphabetisch aufgeführt.

§ 14

Angaben für das Aufnahme-, Übertritts- und Wiederaufnahmebuch

In das Aufnahme-, Übertritts- und Wiederaufnahmebuch werden eingetragen:

a) Familienname und Vorname(n), sofern abweichend auch der Geburtsname, Familienstand, Wohnort des oder der Aufgenommenen

b) Tag und Ort der Geburt und der Taufe

c) Tag des Beschlusses des Kirchenrates

d) frühere Kirchengemeinde

e) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:

Vermerk über den Vollzug der Mitteilung

§ 15

Angaben für das Traubuch

(1) In das Traubuch werden eingetragen:

- a) Familienname einschließlich des vor der Eheschließung geführten Namens und Vorname(n), Familienstand vor der Eheschließung (ledig, verwitwet, geschieden), Wohnort vor und nach der Trauung
- b) Bekenntniszugehörigkeit
- c) Tag der Geburt und Tag und Ort der Taufe
- d) Tag und Ort der standesamtlichen Eheschließung und der Trauung
- e) Trauspruch, Pfarrer oder Pfarrerin
- f) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
 1. Dimissoriale
 2. Vermerk über den Vollzug der Mitteilung

(2) Trauungen, die unter Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers oder einer evangelischen Pfarrerin nach katholischer Form erfolgt sind, werden in das für den Ort der Trauung zuständige Trauungsverzeichnis unter Buchstaben eingetragen. Das gleiche gilt für Gottesdienste, die aus Anlaß der Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen (glaubensverschiedene Ehen) gefeiert worden sind.

§ 16

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch werden eingetragen:

- a) Familienname und Vorname(n), sofern abweichend auch der Geburtsname und Wohnort des oder der Verstorbenen
- b) Tag der Geburt
- c) Bekenntniszugehörigkeit
- d) Tag und Ort des Todes
- e) Tag und Ort des Gottesdienstes
- f) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.:
 1. Dimissoriale
 2. Vermerk über den Vollzug der Mitteilung
 3. Erdbestattung oder Einäscherung oder Urnenbeisetzung.

§ 17

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu anderen Kirchen

(1) In das Austrittsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Familienname und Vorname(n), sofern abweichend auch der Geburtsname, Familienstand, Wohnort der ausgetretenen Person
- b) Tag und Ort der Geburt und der Taufe
- c) Tag der Austritts- oder Übertrittserklärung
- d) Behörde, vor der der Austritt erklärt worden ist
- e) im Falle des Übertritts zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft die aufnehmende Körperschaft.

(2) Grundlage für die Eintragung in das Verzeichnis ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder Übertritts.

§ 18

Bescheinigungen

(1) Über Eintragungen in Kirchenbüchern werden Bescheinigungen ausgestellt. Aufgrund von Zweitschriften dürfen Bescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(2) Bescheinigungen geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen, nach denen sie gefertigt sind.

§ 19

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden. Über den Text ist das Wort „Abschrift“ zu setzen, darunter ist die Fundstelle zu vermerken.

(2) Abschriften sind vollständige Wiedergaben der Eintragung.

(3) Anstelle von Abschriften können auch fotomechanische Wiedergaben hergestellt werden, sofern es sich nicht um Eintragungen mit Sperrvermerken handelt.

(4) § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20

Ausstellung und Beglaubigung

(1) Bescheinigungen und Beglaubigungen von Abschriften werden unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin unterschrieben und mit dem Siegel versehen. Die Benutzung eines Namenstempels ist nicht statthaft.

(2) Die Ausstellung von Bescheinigungen und Abschriften kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller oder die Antragstellerin für die Ermittlung der Eintragung ausreichende Angaben macht.

§ 21

Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen und Abschriften

(1) Unmittelbar nach Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch wird den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern, auf Antrag eine Bescheinigung gebührenfrei ausgehändigt.

(2) Bescheinigungen und Abschriften werden nur erteilt:

- a) an Personen, auf die sich die Eintragung bezieht oder den gesetzlichen Vertreter
- b) an Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen und an Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sofern nicht Gesichtspunkte des Datenschutzes entgegenstehen.

(3) Ist ein Sperrvermerk angebracht, darf von der gesperrten Eintragung eine Bescheinigung oder Abschrift nur erteilt werden:

- a) der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sofern sie mündig ist, andernfalls ihrem gesetzlichen Vertreter oder Vormund
- b) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit

Die Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 22

Erteilung von Auskünften

(1) Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 21 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich erteilt. Das Erteilen von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Es darf nicht in beglaubigter Form geschehen.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften und Auskünften richten sich unbeschadet der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 24

Kirchenbücher der bisherigen Form

Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Kirchenbücher können zunächst fortgeführt werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 2. Mai 1988 in Kraft.

Leer, den 3. Mai 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Stolz

Nr. 15 Bestätigung der Notverordnung zur Regelung des Rechts der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 18. Dezember 1987.

Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 199)

Der Landeskirchentag hat am 22. April 1988 die o. a. Notverordnung (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 S. 165) gemäß § 93 Satz 2 der Kirchenverfassung bestätigt.

Leer, den 2. Mai 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Stolz

Nr. 16 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 199)

Der Landeskirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Grundsatz

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD 1987 S.

438) und das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (BV-Ges. EKD) in der Fassung vom 25. Februar 1960 (ABl. EKD 1960 Nr. 69) mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen und Versorgungsberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland verbindlich, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Abweichende Zuständigkeiten, Verweisungen und Begriffsbestimmungen

(1) An allen Stellen, an denen sich das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Evangelische Kirche in Deutschland bezieht, bezieht sich dieses Kirchengesetz auf die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Soweit das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland auf das für Beamte des Bundes geltende Recht verweist oder die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland tritt an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. in den Fällen der §§ 2, 5, 14 und 72 der Landeskirchenvorstand,
2. in den Fällen der §§ 8, 10, 11, 17, 18, 20, 21, 24, 29, 35, 38, 39, 56, 65 Abs. 5 und 66 Abs. 3 der Landeskirchenrat.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Die jeweils für Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Regelungen finden auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland Anwendung hinsichtlich

1. der Laufbahnbestimmungen (§ 13 Kirchenbeamtengesetz der EKD),
2. der Nebentätigkeiten (§ 52 Kirchenbeamtengesetz der EKD),
3. der Arbeitszeit (§ 53 Kirchenbeamtengesetz der EKD),
4. des Urlaubs (§ 66 Kirchenbeamtengesetz der EKD).

(2) Soweit für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Abs. 1 Bestimmungen nicht erlassen worden sind, sind auf die Beamten und Beamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland die für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und auf Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften.

(4) Eine Versetzung in den Wartestand kann nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes erfolgen.

(5) Die Rechtsfolge des § 39 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nicht ein, wenn ein Kirchnaustritt erfolgt ist, um unmittelbar anschließend Glied der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zu werden.

(6) § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in folgender Fassung:

„4. In ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt; der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen, oder . . .“

(7) Für die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der kirchenbeamtenrechtlichen Verhältnisse gemäß § 71 Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ist in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland die bei der Verwaltung des Landeskirchenrates gebildete Mitarbeitervertretung zuständig.

§ 4

Rechtsweg

Für alle vermögensrechtlichen und sonstigen Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland zu richten. Für das Vorverfahren gelten die staatlichen Vorschriften über das Verfahren in Beamten-sachen entsprechend. Hilft der Landeskirchenrat dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenvorstand.

§ 5

Mitglieder des Landeskirchenrates

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf die hauptberuflichen Mitglieder des Landeskirchenrates Anwendung, soweit nicht der Landeskirchentag gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 10 der Kirchenverfassung besondere Regelungen getroffen hat. Für die dienstrechtlichen Entscheidungen ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Landeskirchenverfassung § 26 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland keine Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere
 1. § 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 23. April 1976 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203),
 2. die Notverordnung zur Regelung des Rechts der Kirchenbeamten vom 18. Dezember 1987 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 S. 165).
 - (3) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Abs. 2 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

Leer, den 3. Mai 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder Dr. Stolz

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 17 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH).

Vom 1. September 1988. (KABl. S. 261)

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1984 (ABl. EKD S. 507, 1985 S. 399) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2

Patientendaten

Alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) werden unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und sonstigen Nutzung durch die Vorschriften dieser Verordnung geschützt. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstigen Dritten, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

§ 3

Umfang der Datenverarbeitung

Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben und gespeichert werden, soweit

- a) dieses zur Durchführung der Behandlung einschließlich eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits, zur Lei-

stungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung in Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten erforderlich ist, oder

- b) eine Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder vorschreibt.

§ 4

Weitergabe und Nutzung von Patientendaten

(1) Die Weitergabe und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus einschließlich des Sozialdienstes ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung, der sozialen Betreuung und der Krankenhauseseelsorge erforderlich ist.

(2) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten verarbeiten und nutzen, soweit sie diese zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung von Patienten benötigt.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung und die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 5

Übermittlung von Patientendaten an Dritte

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur

- a) Behandlung sowie zur Mit-, Nach- und Weiterbehandlung, wenn der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat,
- b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten wesentlich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Weitergabe nicht möglich ist,
- c) Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
- d) Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegen,
- e) Unterrichtung von Angehörigen und des Seelsorgers des Patienten, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat, oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist, sowie zur Übermittlung an andere vom Patienten benannte Personen.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Sie haben diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 6

Löschung von Daten

Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn

- a) sie zur Erfüllung der in § 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder
- b) die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

§ 7

Auskunfterteilung

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
 - b) Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewährleisten.
- (2) Das Krankenhaus soll die Auskunft über die den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.
- (3) Die Auskunft und die Einsichtnahme können im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzt werden. Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, wenn berechtigte Geheimhaltungsinteressen des behandelnden Arztes oder Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 8

Schutzmaßnahmen

Durch besondere Schutzmaßnahmen technischer oder organisatorischer Art ist zu gewährleisten, daß Patientendaten nicht unbefugt genutzt werden können.

§ 9

Datenverarbeitung im Auftrag

Patientendaten dürfen von Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses in seinem Auftrag nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 VO-DSG-EKD erfüllt sind und eine den im § 203 StGB entsprechende Schweigepflicht beim Auftragnehmer sichergestellt ist.

§ 10

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens

- a) nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
- b) das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
- c) schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 zu bestätigen.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt wurden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

- a) wenn sich dieser verpflichtet,
1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
 3. die Vorschriften der §§ 5 und 9 dieser Verordnung zu beachten und
 4. den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 DSGVO) auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren sowie

- b) wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Buchstabe a Nr. 2 zu erfüllen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1988

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Augustin Krause

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 18 Kirchliche Anstellungsordnung (KAO).

Vom 27. April 1988. (ABl. Bd. 53 S. 173)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (ABl. 49 S. 125 ff) die folgende Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend Mitarbeiter genannt) im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschlossen.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlegung

(1) Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag bestimmt, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat und wie er in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschrieben ist.¹⁾ Der Mitarbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu versehen und sich um fachliche Fortbildung zu bemühen. In seinem gesamten Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich der besonderen Verantwortung bewußt zu sein, die er als beruflich im Dienst der Kirche stehender Mitarbeiter übernommen hat.

(2) Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben sich aus seinem Dienstvertrag, der Dienstweisung und aus den für seinen Dienst geltenden Ordnungen.

(3) Der Treue und Gewissenhaftigkeit, die von dem Mitarbeiter erwartet wird, entspricht auf Seiten des Dienstgebers die Fürsorge für ihn, nämlich die Rechte und Belange des Mitarbeiters zu wahren und ihm die Erfüllung seiner Dienstaufgaben im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Anstellungs- und Vergütungsordnung ist auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter anzuwenden, deren Tätigkeit der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter un-

terliegt und die von der Landeskirche, einer Kirchengemeinde oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, durch Dienstvertrag angestellt sind oder angestellt werden.

(2) Hauptberuflich im Sinne dieser Ordnung ist der Dienst eines Mitarbeiters, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine von § 15 Abs. 1 BAT abweichende regelmäßige Arbeitszeit, ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.

(3) Nebenberuflich im Sinne dieser Ordnung ist der Dienst eines Mitarbeiters, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Pfarrer ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis (§ 1 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz) beschäftigt, gelten die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht staatliches Recht entgegensteht oder kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Werden Kirchenbeamte ausnahmsweise auf Zeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt, gelten die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(6) Anstelle der Bestimmungen der Abschnitte II und III finden für das Dienstverhältnis der Lehrer an kirchlichen Schulen die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für vergleichbare Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung – mit Ausnahme des § 5 – ist nicht anzuwenden auf

¹⁾ § 1 der Kirchenverfassung lautet:

Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.

- a) Kirchenbeamtenanwärter,
- b) Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- c) wald- und landwirtschaftliche Arbeiter (Saisonarbeiter),
- d) stundenweise (mit Einzelnachweis) entlohnte Mitarbeiter,
- e) Aushilfskräfte im Sinne von § 45 Abs. 9 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG).

Für die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter nach Buchstabe a bis e können die örtlich für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden, soweit und solange von der Arbeitsrechtlichen Kommission keine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Ferner sind ausgenommen Mitarbeiter, die

- a) Arbeiten nach den §§ 93 und 97 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verrichten,
- b) zu ihrer Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen beschäftigt werden, weil sie infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind,
- c) nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern überwiegend zu ihrer Betreuung oder
- d) als Werkstudenten und Schüler zur Aushilfe beschäftigt werden und die gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO und § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG von der Versicherungspflicht befreit sind.

§ 4

Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist

- a) der Dienst bei der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen, den von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildeten Zusammenschlüssen, einer ihrer Kirchengemeinden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen,
- b) der Dienst in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Dienst in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(2) Der Dienst bei anderen christlichen Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann gleichgestellt werden. Hierüber entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 5

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Mitarbeiter

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
- b) den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Kirchenpfleger müssen die Voraussetzungen des § 37 der Kirchengemeindeordnung erfüllen.

(3) Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 sind nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

(4) Unberührt bleiben Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie über die Dienstobliegenheiten kirchlicher Amtsträger, die nach den kirchlichen Ordnungen für diese allgemein oder für einzelne Gruppen von ihnen (z. B. Gemeindediakone, Katecheten und Kirchenmusiker) ohne Rücksicht auf die Rechtsform ihrer Anstellung gelten.

§ 6

Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung finden die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung, sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird. Die §§ 1 bis 3 BAT finden keine Anwendung.

(2) Für die Dienstverhältnisse der nebenberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 3 gelten die Bestimmungen des Abschnitts III. Die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages sind auf die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter nur nach Maßgabe des Abschnitts III anzuwenden.

(3) Haben sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine der in § 15 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) genannten Stellen Bedenken, neue Tarifverträge ganz oder teilweise zu übernehmen (Abs. 1, Satz 2), ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Textes des jeweiligen Tarifvertrages durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Behandlung dieses Tarifvertrages in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 ARRG zu beantragen und zu begründen. Ein Verzicht auf die Einspruchsfrist ist möglich. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG gilt das bisherige Recht.

(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 3 genannten Tarifverträge oder Teile derselben gelten diese Rechtsnormen so lange weiter, bis sie durch andere tarifliche Vereinbarungen oder entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG ersetzt werden.

§ 7

Zuwendung

Öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder späterer Fassung ist auch der kirchliche Dienst im Sinne von § 4.

§ 8

Sonderregelungen

In Ausnahmefällen können für das Dienstverhältnis einzelvertraglich Sonderregelungen getroffen werden, die von dieser Ordnung abweichen; sie bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Dem Antrag ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.

Abschnitt II
Hauptberufliche Mitarbeiter
Unterabschnitt 1.
Kirchliche Bestimmungen zum BAT

§ 9

Dienstvertrag

§ 4 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Der Dienstvertrag ist nach den Mustern der Anlagen abzuschließen; er soll vor oder bei Dienstantritt ausgefertigt werden.

(2) Die Anwendung dieser Anstellungsordnung ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.

(3) Wenn nach den Ausbildungsbestimmungen eine Anerkennungszeit abzuleisten ist, darf ein Dienstvertrag nur für diese Zeit abgeschlossen werden.

§ 10

Verpflichtung

Anstelle des § 6 BAT wird bestimmt:

Unbeschadet der Vorschriften, die eine besondere Form der Einführung vorsehen, wird der Mitarbeiter bei Dienstantritt auf die allgemeinen Pflichten der kirchlichen Mitarbeiter (§ 1) sowie auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 9 BAT) hingewiesen und durch Handschlag verpflichtet. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Mitarbeiter mit unterzeichnet.

§ 11

Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen

In Ergänzung zu § 11 ff BAT wird bestimmt:

Soweit im BAT oder in ergänzenden Regelungen auf die für die Beamten des Dienstgebers geltenden Bestimmungen Bezug genommen wird, finden die für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, es sei denn, die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt etwas anderes.

§ 12

Arbeitszeit

(1) Ergänzend zu § 15 Abs. 1 BAT wird bestimmt:

Bei Mesnern und Hausmeistern mit Arbeitsbereitschaft beträgt die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft bis zu durchschnittlich 52 Stunden wöchentlich. § 15 Abs. 2 und 4 BAT findet auf diese Mitarbeiter keine Anwendung.

(2) Anstelle von § 15 Abs. 6 BAT wird bestimmt:

1. Hauptberufliche Mitarbeiter, die aufgrund örtlicher Dienstanweisung regelmäßig an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig zu arbeiten haben, erhalten alle 6 Wochen einen dienstfreien Sonntag. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung baldmöglichst nachzuholen. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.

2. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

Ergänzend zu § 16 Abs. 2 BAT wird bestimmt:

Am Gründonnerstag, am Reformationstag (31. Oktober) und am 31. Dezember wird ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Der Heilige Abend sowie ein Werktag, der in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 8. Januar einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, sind dienstfrei. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. § 16 Abs. 2 Satz 3 BAT findet keine Anwendung.

§ 14

Überstunden

Anstelle von § 17 Abs. 5 bis 7 BAT wird bestimmt:

(1) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Für jede nicht ausgeglichene Überstunde wird die Überstundenvergütung nach § 22 dieser Ordnung gezahlt.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I b bis II b erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Mitarbeiter ist durch die Vergütung (§ 26 BAT) abgegolten.

(3) Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I und I a sind Überstunden durch die Vergütung abgegolten.

§ 15

Beschäftigungszeit

(1) Ergänzend zu § 19 Abs. 1 BAT gelten als Beschäftigungszeit auch die hauptberuflich (§ 2 Abs. 2) im kirchlichen Dienst (§ 4) verbrachten Zeiten, wenn sie bei verschiedenen kirchlichen Anstellungsträgern zurückgelegt worden sind.

(2) Zeiten, die der Mitarbeiter in einem sonstigen kirchlichen oder außerkirchlichen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis verbracht hat, sollen ganz oder teilweise der Beschäftigungszeit hinzugerechnet werden, soweit die in diesem Beschäftigungsverhältnis erworbenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Tätigkeit im kirchlichen Dienst förderlich sind.

Übersteigen die hiernach anrechenbaren Zeiten insgesamt 12 Jahre, ist für die Anrechnung des 12 Jahre übersteigenden Teils die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich; dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter bereits unkündbar war.

(3) Nebenberufliche Beschäftigungszeiten (§ 2 Abs. 3) im kirchlichen Dienst sollen zur Hälfte angerechnet werden, wenn die frühere Tätigkeit der neuen Tätigkeit entspricht.

Amtliche Fußnote: Bezüglich der Vergütung aus Nebentätigkeiten findet die Verordnung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1986 (ABl. 52 S. 143) Anwendung.

§ 16

Dienstzeit

Ergänzend zu § 20 Abs. 2 BAT sind auch Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres im kirchlichen Dienst (§ 4) verbrachten hauptberuflichen Tätigkeit anzurechnen.

§ 17

Eingruppierung

§ 22 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Bei Tätigkeiten, die in den in der Anlage 1 und 1 a zu dieser Ordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen ausgewiesen sind, richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiter nach diesen.

(2) Erfüllt der Mitarbeiter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b, IV a, III oder II a, wird er in die jeweilige Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er

- a) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV b, IV a und III drei Jahre,
- b) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a vier Jahre

als Angestellter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat; dabei sind nur Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auf die Fristen des Satzes 1 sind Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter im kirchlichen oder öffentlichen Dienst anzurechnen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1986 liegen. Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ferner sind anzurechnen Zeiten als Pfarrer oder Beamter, in denen abweichende Grundgehaltssätze nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG zugestanden haben. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge – mit Ausnahme der Zeit eines Erziehungsurlaubs nach § 15 BErzGG oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften – und Zeiten eines Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses.

Bis zum Ablauf der nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Frist wird er in die jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert. Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist

- gegenüber der Vergütungsgruppe IV b die Vergütungsgruppe V b,
- gegenüber der Vergütungsgruppe IV a die Vergütungsgruppe IV b,
- gegenüber der Vergütungsgruppe III die Vergütungsgruppe IV a und
- gegenüber der Vergütungsgruppe II a die Vergütungsgruppe III.

(3) Abs. 2 gilt für die Höhe der Grundvergütung und sonstiger Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung bemessen werden (Urlaubsvergütung, Zuwendung, Übergangsgeld). Im übrigen ist jedoch für Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind (z. B. Ortszuschlag, Zulagen), sowie für einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg die Vergütungsgruppe maßgebend, in die der Mitarbeiter ohne die vorstehende Regelung einzugruppiert wäre. Bei der Festsetzung der Lebensaltersstufe (§ 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT) ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, aus der der Mitarbeiter die Grundvergütung erhält.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die bis zum 30. Juni 1987 begründeten Anstellungsverhältnisse, die wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes nicht vor dem 1. Januar 1986 begründet werden konnten sowie für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1985 in den kirchlichen Dienst treten in unmittelbarem Anschluß an

ein vor dem 1. Januar 1986 bestehendes Dienstverhältnis im kirchlichen, öffentlichen oder diakonischen Dienst.

(5) Liegen besondere Umstände vor und führt die Eingruppierung nach den Absätzen 1 oder 2 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann der Oberkirchenrat eine abweichende Vergütung im Einzelfall zubilligen.

(6) Mitarbeitern, die als Fachkräfte in den kirchlichen Dienst übernommen werden und im Zeitpunkt des Dienstantritts eine finanzielle Einbuße erleiden, die zu einer unbilligen Härte führt, kann für eine Übergangszeit mit Genehmigung des Oberkirchenrates eine Zulage bewilligt werden.

§ 18

Bewährungsaufstieg

§ 23 a BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Soweit in der Anlage 1 für einen Mitarbeiter, der die Tätigkeitsmerkmale seiner Vergütungsgruppe erfüllt, die Höhergruppierung nach einer bestimmten Bewährungszeit vorgesehen ist, nimmt dieser am Bewährungsaufstieg teil.

(2) Im Falle der Bewährung (Absatz 1) werden die Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4) auf die Bewährungszeit angerechnet.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, gilt bei Änderung eines Vergütungsgruppenplans, die eine Verlängerung der Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe vorsieht, die bisherige Fassung des Vergütungsgruppenplans bezüglich der Zeitberechnung weiter, wenn die dort vorgesehene Zeit mindestens zur Hälfte erfüllt ist. Dies gilt auch, wenn bei Änderung eines Vergütungsgruppenplans der bisherige Aufstieg in eine Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs entfällt.

§ 19

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

§ 24 Absatz 1 BAT findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Frist von einem Monat eine Frist von 6 Wochen tritt.

§ 20

Grundvergütung

In Ergänzung zu § 27 Abschnitt A Abs. 6 BAT wird bestimmt:

Öffentlicher Dienst im Sinne von § 27 Abschnitt A Abs. 6 BAT ist auch eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst (§ 4 Abs. 1).

§ 21

Ortszuschlag

§ 29 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Bei der Anwendung des § 29 BAT gilt eine gegenwärtige oder frühere Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4 Abs. 1) auch als Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Dem kirchlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungs- und Versorgungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet.

(2) Steht dem Ehegatten des Mitarbeiters ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) der höchsten Tarifklasse zu, so darf der den beiden Ehegatten zu gewährende Ehegattenbestandteil zusammengerechnet nicht höher sein als der Betrag, der den beiden Ehegatten zustehen würde, wenn sie beide im kirchlichen Dienst stünden.

(3) Steht neben dem Mitarbeiter auch einer anderen Person für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, so wird der Kinderanteil für dieses Kind dem Mitarbeiter nur insoweit gewährt, als die andere Person den Kinderanteil nicht in voller Höhe erhält. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn

- a) dem Mitarbeiter das Sorgerecht für die Kinder allein zusteht oder
- b) der Mitarbeiter und die andere Person (Satz 1) keinen gemeinsamen Hausstand führen und der Mitarbeiter die Kinder überwiegend unterhält.

(4) Wird während der Ableistung eines kirchlichen Vorpraktikums einem Mitarbeiter für ein Kind das Bundeskindergeld nicht gezahlt, wird dem Mitarbeiter während dieser Zeit der erhöhte Ortszuschlag gewährt, soweit die aus dem kirchlichen Vorpraktikum bezahlten Bezüge des Kindes 750 DM monatlich nicht erreichen.

(5) Hat der Ehegatte eines Mitarbeiters Anspruch auf Dienstwohnung nach dem Pfarrbesoldungsgesetz, ist der Ortszuschlag so zu berechnen, als ob der Ehegatte Ortszuschlag erhielte.

(6) Der Mitarbeiter hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen könnte, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Überstundenvergütung

Anstelle von § 35 BAT wird bestimmt:

(1) Als Überstundenvergütung wird der um die Vomhundertsätze des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a BAT erhöhte Betrag der im jeweiligen Vergütungstarifvertrag festgelegten Stundenvergütung gewährt.

(2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Dienstvertrag kann an Stelle der Einzelabrechnung der Überstundenvergütung eine Überstundenpauschalvergütung vereinbart werden.

§ 23

Krankenbezüge

Anstelle von § 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BAT wird bestimmt:

(1) Nach Ablauf von 6 Wochen erhalten Mitarbeiter als Krankenbezüge Zuschüsse zum Krankengeld, und zwar nach einer Dienstzeit (§ 16) von mindestens

zwei Jahren	bis zum Ende der	9. Woche,
drei Jahren	bis zum Ende der	12. Woche,
fünf Jahren	bis zum Ende der	15. Woche,
acht Jahren	bis zum Ende der	18. Woche,

zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche, seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

- a) Mitarbeiter, die mit Beteiligung des kirchlichen Dienstgebers krankenversichert sind, erhalten für die vorstehenden Zeiten als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld, das die zuständige Krankenkasse gewährt oder zu gewähren hätte und ihrer Nettovergütung.
- b) Mitarbeiter, die nicht oder nicht mit Beteiligung des kirchlichen Dienstgebers krankenversichert sind, erhalten für die vorgesehenen Zeiten als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen der Hälfte des Krankengelds, das sie von der Allgemeinen Ortskrankenkasse im Falle der Krankenversicherungspflicht erhalten würden und ihrer Nettovergütung.

Nettovergütung im Sinne der Buchstaben a) und b) ist die Urlaubsvergütung (§ 37 Abs. 3 BAT) nach Abzug der gesetzlichen Abzüge. Den gesetzlichen Abzügen ist ein freiwilliger Krankenversicherungsbeitrag gleichzusetzen.

(2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BAT bzw. § 23 Abs. 1 KAO ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Mitarbeiters bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(3) Anstelle von § 37 Abs. 5 Unterabsatz 1 BAT wird bestimmt:

Wird der Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BAT bzw. § 23 Abs. 1 KAO maßgebende Zeit gezahlt. War er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Ursache arbeitsunfähig, so entsteht ein neuer Anspruch auf Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BAT bzw. § 23 Abs. 1 KAO.

§ 24

Jubiläumszuwendungen

In Ergänzung zu § 39 BAT wird bestimmt:

Zur Dienstzeit im Sinne des § 39 BAT rechnen auch Beschäftigungszeiten oder Ausbildungsverhältnisse im kirchlichen Dienst.

§ 25

Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungentschädigung (Trennungsgeld)

Anstelle der §§ 42 bis 44 BAT wird bestimmt:

Die Mitarbeiter erhalten bei Umzügen und Reisen aus dienstlichem Anlaß Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie bei Abordnungen und Versetzungen Trennungsgeld nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 26

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Anstelle des § 46 BAT wird bestimmt:

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Mitarbeiters richtet sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Gesamtversorgung hauptberuflich privatrechtlich

angestellter Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst in seiner jeweiligen Fassung.

§ 27

Urlaubsvergütung

§ 47 Abs. 2 BAT findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Bestimmungen über die Anrechnungen der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d BAT für Überstunden und Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft werden bei der Berechnung der Urlaubsvergütung nicht berücksichtigt.

§ 28

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

§ 48 a BAT findet keine Anwendung.

§ 29

Dienstbefreiung

Anstelle des § 52 BAT wird bestimmt:

(1) Der Mitarbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, ggfl. nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) für die Dauer der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
 - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
 - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
 - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Mitarbeiters veranlaßt sind,
 - e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katatrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,
 - f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt.
2. zur Erfüllung allgemeiner kirchlicher Pflichten:
 - a) zur Ausübung kirchlicher Ehrenämter,
 - b) zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen.
3. aus folgenden Anlässen:
 - a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Mitarbeiters, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,

- b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Mitarbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Mitarbeiters bedroht,
- f) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 3 Buchst. a, b und f besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruches als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. -Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

(2) Der Mitarbeiter wird vorbehaltlich des Abs. 3 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Mitarbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Mitarbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage, ausnahmsweise bis zu 4 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- oder 50jährigen Dienstjubiläum des Mitarbeiters 1 Arbeitstag
- c) bei der Eheschließung des Mitarbeiters 2 Arbeitstage,
- e) bei der Eheschließung der Eltern, Kinder und Geschwister des Mitarbeiters 1 Arbeitstag,
- f) bei der Niederkunft der mit dem Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- g) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- h) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Mitarbeiter in demselben Haushalt gelebt haben 2 Arbeitstage,
- i) bei der Beisetzung einer in Buchstabe h genannten Person, die nicht mit dem Mitarbeiter in demselben Haushalt gelebt hat 1 Arbeitstag,
- k) bei der Konfirmation eines Kindes des Mitarbeiter 1 Arbeitstag,
- l) bei Ehejubiläen (Silberne-, Goldene- oder Diamantene Hochzeit) des Mitarbeiters oder seiner Eltern 1 Arbeitstag,
- m) bei schwerer Erkrankung
 - aa) des Ehegatten
 - bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein An-

spruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,

cc) der im Haushalt des Mitarbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern

des Mitarbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht

bis zu höchstens 4 Kalendertagen, jedoch nicht mehr als 8 Kalendertage im Kalenderjahr,

n) soweit kein Anspruch nach Buchstabe m besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Dienstbefreiung nach Buchstabe m nicht bereits in Anspruch genommen ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht

bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.

(3) Fällt in den Fällen des Abs. 2, Buchst. i bis l der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung. Im Falle des Buchst. k gilt dies nicht für vollbeschäftigte Mitarbeiter. Fällt in den Fällen des Abs. 2 Buchst. e bis h der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchst. g einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen des Abs. 2, Buchst. m und n vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(4) Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT) bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(5) Nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten erhält der Mitarbeiter auf Antrag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 5 Arbeitstagen (bei dienstplanmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit 7 Kalendertage) im Kalenderjahr zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die auf den Berufsbereich bezogen sind. Der Anspruch von 2 Kalenderjahren kann zusammengezogen werden.

Für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vorraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauert, gilt diese Regelung nicht. Ihnen ist in gleichem zeitlichen Umfang Fortbildung innerhalb der Einrichtung zu gewähren. Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter abgeordnet wird, fallen nicht unter diese Regelung. Für die Supervision der kirchlichen Mitarbeiter gelten die vom Oberkirchenrat erlassenen besonderen Bestimmungen.

(6) Katecheten sowie Gemeindediakone mit katechetischem Hauptauftrag erhalten, soweit sie in den Schulferien nicht dienstlich verpflichtet sind, an Fortbildungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Freizeiten teilzunehmen, die restlichen, über den zustehenden Erholungsurlaub (§ 48 BAT) hinausgehenden Tage der Schulferien zu ihrer persönlichen Fortbildung und zur Vorbereitung des neuen Unterrichtsabschnittes Dienstbefreiung.

(7) Mitarbeiter in Kindertagesstätten sollen für die über den zustehenden Erholungsurlaub (§ 48 BAT) hinausgehenden Tage, an denen ihre Kindertagesstätte geschlossen ist (Kindergartenferien) in entsprechender Anwendung der örtlich für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen Dienstbefreiung erhalten.

§ 30

Ordentliche Kündigung

(1) Anstelle von § 53 Abs. 1 BAT wird bestimmt:

Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsschluß.

(2) § 53 Abs. 2 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Bei Lehrkräften an Schulen tritt an die Stelle des Quartalsendes das Ende eines Schulhalbjahres.

(3) Anstelle von § 53 Abs. 3 BAT wird bestimmt:

Nach einer Beschäftigungszeit (§ 15) von 20 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 45. Lebensjahres, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

§ 31

Außerordentliche Kündigung

Anstelle des § 54 BAT wird bestimmt:

(1) Der Dienstgeber und der Mitarbeiter sind berechtigt, das Dienstverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten des Mitarbeiters, das eine grobe Mißachtung der evangelischen Kirche, ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes oder ihrer kirchlichen Ordnungen erkennbar macht.

(3) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen. Vor der Entscheidung über die Kündigung ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

Unkündbare Mitarbeiter

§ 55 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Einem unkündbaren Mitarbeiter kann ferner mit dem Ziel, das Dienstverhältnis aufzuheben, gekündigt werden, wenn die Dienststelle oder Einrichtung, in der er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. Voraussetzung ist, daß dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit angeboten wurde und die Vergütung nicht mehr als eine Gruppe unter den Sätzen der bisherigen Vergütungsgruppe liegt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall ebenfalls 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres; bei Lehrkräften an

Schulen tritt an die Stelle des Quartalsendes das Ende eines Schulhalbjahres.

§ 33

Übergangsgeld

Ergänzend zu den §§ 62 bis 64 BAT wird bestimmt:

Die nicht vollbeschäftigten hauptberuflichen Mitarbeiter erhalten Übergangsgeld nach den Bestimmungen der §§ 62 bis 64 BAT in Höhe des Vomhundertsatzes, der ihrer durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigung entspricht.

§ 34

Wohnungsfürsorge

Anstelle von § 65 BAT wird bestimmt:

(1) Für die Wohnungsfürsorge, die alle vollbeschäftigten Mitarbeiter als Haupternährer ihrer Familie oder als Alleinstehende erhalten, gelten die Wohnungsfürsorge Richtlinien der Landeskirche in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Mitarbeitern, die Wohnungsfürsorge nach Abs. 1 nicht erhalten können, ist für eine vom Dienstgeber überlassene Wohnung der ortsübliche Mietpreis anzusetzen; dieser kann ggf. mit Rücksicht auf den Dienstauftrag des Mitarbeiters ermäßigt werden. Er darf jedoch nicht den nach den Wohnungsfürsorge Richtlinien festzusetzenden Mietpreis unterschreiten. Die Höhe des Abzugs ist mit dem beteiligten Mitarbeiter zu vereinbaren. Für den Mietvertrag kann das als Anlage zu den Wohnungsfürsorge Richtlinien abgedruckte Mietvertragsmuster entsprechend angewandt werden.

(3) Gartennutzungen und sonstige Nutzungen am Grundeigentum oder an Rechten der kirchlichen Körperschaften können gegen angemessene Entschädigung aufgrund von Miet- oder Pachtverträgen überlassen werden.

§ 35

Schutzkleidung, Kleidergeld

Ergänzend zu den §§ 66 und 67 BAT wird bestimmt:

Soweit vom Dienstgeber keine Schutz- oder Dienstkleidung gestellt wird, erhält der Mitarbeiter ein Kleidergeld nach Richtlinien, die der Oberkirchenrat erläßt.

§ 36

Ausschlußfristen

Anstelle der in § 70 BAT genannten Ausschlußfrist von 6 Monaten tritt eine solche von 12 Monaten.

Unterabschnitt 2.

Besondere Bestimmungen

A. Kirchenmusiker

§ 37

Einstufung

Die Einstufung des hauptberuflichen Kirchenmusikers mit A- oder B-Prüfung erfolgt nach den vom Oberkirchenrat unter Beteiligung des Amtes für Kirchenmusik erlassenen Richtlinien.

§ 38

Vergütung von einzelnen Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen (z. B. Mitwirkung bei außerordentlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen, wie Evan-

gelisationen, Vorträge, Vereinsfeste und dergleichen) sind zusätzlich zu vergüten, wenn sie nicht in den Dienstauftrag oder pauschal in die Vergütung nach § 26 BAT einbezogen worden sind. Die Höhe dieser Vergütung bemißt sich nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzten Stundensätzen.

§ 39

Kasualien

Die normalen Dienstleistungen des Kirchenmusikers anlässlich von Kasualien (Taufen, Trauungen, Bestattungsgottesdienste usw.) sind grundsätzlich bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der Beschäftigung mit ihrer Durchschnittszahl zu berücksichtigen.

B. Mesner

§ 40

Vergütung besonderer Dienste

Besondere Dienstleistungen außerhalb des Dienstauftrages (z. B. der Dienst bei Vorträgen, Konzerten und sonstigen Darbietungen, die nicht von der Kirchengemeinde veranstaltet werden; Fremdenführung, Reinigung nach Bauarbeiten, Beaufsichtigung bei Bauarbeiten und ähnlichem) sind nach dem Stundensatz der Vergütungsgruppe des Mitarbeiters zusätzlich zu vergüten, sofern sie nicht bei der Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme berücksichtigt werden.

§ 41

Kasualien

Das Entgelt für den Kasualdienst ist pauschal in die Monatsvergütung des Mesners einzurechnen; bei nicht vollbeschäftigten Mesnern kann hierfür der Vomhundertsatz ihrer Beschäftigung erhöht werden.

§ 42

Bekleidungs-geld

Als Beitrag zu den Kosten einer angemessenen Kleidung für seinen Dienst erhält der Mesner ein Bekleidungs-geld nach Richtlinien, die der Oberkirchenrat erläßt. Das Bekleidungs-geld entfällt, wenn eine Dienstkleidung zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt III

Mitarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Dienstvertrag, Probezeit

(1) Der Dienstvertrag ist nach den Mustern der Anlage abzuschließen. Dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszu-händigen; Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

§ 44

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Mitarbeiter hat die ihm im Rahmen des Dienstvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird (§ 1).

(2) Der Mitarbeiter hat auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird.

(3) Der Mitarbeiter hat über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten oder durch allgemeine bzw. besondere Weisung des Dienstvorgesetzten angeordnet ist, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch noch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Mitarbeiter dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen. Werden einem Mitarbeiter solche Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Dienstgeber mitzuteilen.

(5) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Fernbleiben vom Dienst bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Dienstgebers. Wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat der Mitarbeiter seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und seine Genehmigung einzuholen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge; darüber hinaus kann nicht genehmigtes Fernbleiben vom Dienst die Kündigung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen.

(6) Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall hat der Mitarbeiter seiner Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Dienstunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, so hat der Mitarbeiter unverzüglich, spätestens am vierten Tag, eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Mitarbeiter trägt etwaige Kosten dieser Bescheinigung. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt, so ist der Mitarbeiter darüber hinaus verpflichtet, dem Dienstgeber so bald als möglich eine genaue Schilderung des Unfallhergangs zu geben.

(7) Der Mitarbeiter hat sich auf Verlangen des Dienstgebers vor der Einstellung und in begründeten Fällen auch nach der Einstellung von einem vom Dienstgeber bestimmten Vertrauensarzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstgeber.

§ 45

Personalakten

Der Mitarbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten entsprechend den für die hauptberuflichen Mitarbeiter nach Abschnitt II geltenden Vorschriften.

§ 46

Arbeitszeit

(1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Dienstvertrag anzugeben.

(2) Die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind im Einvernehmen mit dem Dienstgeber durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die tatsächliche Arbeitszeit (vereinbarte Arbeitszeit und Mehrarbeitsstunden, ggf. Überstunden) zu vergüten (§ 48 Abs. 2).

(3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei, sofern nicht die dienstlichen Verhältnisse bei den einzelnen Dienststellen und Einrichtungen etwas anderes erfordern.

(4) Mitarbeiter, die aufgrund örtlicher Dienstanweisung regelmäßig an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig zu arbeiten haben, erhalten einen dienstfreien Sonntag alle sechs Wochen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung baldmöglichst nachzuholen.

(5) Am Gründonnerstag, am Reformationstag (31. Oktober) und am 31. Dezember wird ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen erteilt, wenn an diesen Tagen zu arbeiten wäre. Der Heilige Abend sowie ein Werktag, der in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 8. Januar einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, sind dienstfrei.

§ 47

Dienstzeit, Beschäftigungszeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt

- a) die nach Absatz 2 zu berechnende Beschäftigungszeit,
- b) sonstige nach § 4 KAO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 bis 6 BAT zu berücksichtigende Zeiten.

(2) Die Beschäftigungszeit umfaßt die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

§ 48

Vergütung

(1) Die Vergütung des nebenberuflichen Mitarbeiters (§ 2 Abs. 3) richtet sich nach den Bestimmungen der folgenden Absätze, soweit für einzelne Gruppen von nebenberuflichen Mitarbeitern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nebenberufliche Mitarbeiter (§ 2 Abs. 3) werden in der Regel nach besonderen landeskirchlichen Vergütungsbestimmungen (Anlage 1 a) entlohnt. Die Vergütungen sind den Vergütungsänderungen, welche die kirchlichen Mitarbeiter allgemein betreffen, anzupassen.

(3) Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich mindestens 40 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters und handelt es sich dabei um das einzige Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters, so ist eine Vergütung in Anlehnung an die Bestimmungen für hauptberufliche Mitarbeiter nach Abschnitt II zu vereinbaren. In diesem Falle ist der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, in die er bei hauptberuflicher Tätigkeit einzugruppieren wäre. Die Bestimmungen über Zulagen (mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage) und Zuschläge sind nicht anzuwenden. Für die Gewährung des Ortszuschlags gilt § 21 mit der Maßgabe, daß bei einer hauptberuflichen Beschäftigung oder Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Ehegatten oder der anderen Person im kirchlichen oder öffentlichen Dienst nach § 21 Abs. 1 dem Mitarbeiter

nur die Stufe 1 des Ortszuschlages gewährt wird. Erhält jedoch der Ehegatte oder die andere Person die jeweiligen Unterschiedsbeträge des Ortszuschlages wegen Teilzeitarbeit nicht in voller Höhe, werden dem Mitarbeiter diese Unterschiedsbeträge bis zu dem Betrag gezahlt, der der Summe der Vom-Hundertsätze beider Teilzeitbeschäftigungen entspricht; höchstens jedoch 100 v. H.

(4) Die Vergütungen der nach Abs. 2 dauernd angestellten Mitarbeiter sind vom Beginn des Dienstverhältnisses an nach Dienstaltersstufen zu bemessen. Kirchliche Vordienstzeiten in gleichwertiger Tätigkeit sind anzurechnen. Für Mitarbeiter, die nach Absatz 3 Satz 1 beschäftigt sind oder waren, werden die Bestimmungen des § 18 sinngemäß angewandt. Nach je 2 Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Vergütung der letzten Dienstaltersstufe die Vergütung der folgenden Dienstaltersstufe.

(5) Der Mitarbeiter erhält eine (Weihnachts-)Zuwendung in entsprechender Anwendung der für die nach Abschnitt II angestellten Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.

§ 49

Berechnung des Vom-Hundertsatzes der Beschäftigung

(1) Der Berechnung des Vom-Hundertsatzes der Beschäftigung ist die durchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme des Mitarbeiters je Kalendermonat zugrunde zu legen.

(2) Aufgrund einer Aufstellung über die tatsächlichen Dienstleistungen setzt der Dienstgeber die nach Stunden bemessene durchschnittliche monatliche Arbeitsleistung fest. Bis dahin sind die bisher oder vom Vorgänger bezahlten Bezüge als Abschlagszahlungen weiter zu gewähren. Ein etwaiger Ausgleich ist dann für die zurückliegende Zeit vorzunehmen.

(3) Ändert sich nicht nur vorübergehend die der Berechnung zugrunde liegende monatliche Stundenzahl um mindestens 10 v. H., so ist der Vom-Hundertsatz der Beschäftigung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen neu zu berechnen und festzusetzen (vgl. Abs. 2).

§ 50

Krankenbezüge

(1) Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit werden dem Mitarbeiter Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt.

(2) Wird der Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, so erhält er Krankenbezüge nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Ursache arbeitsunfähig, so entsteht ein neuer Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen.

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit erhält der Mitarbeiter als Krankenbezüge die Bezüge, die ihm zustehen würden, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Ansprüche nach den Abs. 1 bis 3 bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge nach den Abs. 1 bis 3 werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus bezahlt.

§ 51

Krankenbezüge

bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so werden die Krankenbezüge vom Dienstgeber als Vorschuß geleistet. Der Mitarbeiter hat

- dem Dienstgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten,
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Dienstgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Dienstgeber berechtigt, die Leistungen nach § 50 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Dienstgebers nach § 50, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Dienstgeber darf ein über den Anspruch des Dienstgebers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

(3) Soweit der Mitarbeiter oder der Dienstgeber aufgrund der nach Abs. 1 Buchst. c erfolgten Abtretung vom Ersatzpflichtigen Schadensersatz nicht erlangt, ist der Mitarbeiter zur Rückzahlung des Vorschusses (Abs. 1) nicht verpflichtet.

§ 52

Dienstliche Aufwendungen

Notwendige Auslagen, die dem Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen entstanden oder Auslagen, die vom Dienstgeber genehmigt sind (z. B. für Dienstreisen, Dienstgänge, Schreibpapier, Porto, Fernsprechgelder usw.), sind ihm aufgrund besonderer Aufstellungen zu erstatten, wenn hierfür nicht ein pauschaler Auslagenersatz gewährt wird oder Auslagen dieser Art nicht unter Reisekostenvergütung gemäß § 54 fallen.

§ 53

Vergütung besonderer Dienste

Außerordentliche Dienste des Mitarbeiters, die nach dem Dienstvertrag oder nach der Dienstanweisung nicht durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten werden, sind in angemessener Höhe besonders zu vergüten.

§ 54

Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld

Die Mitarbeiter erhalten bei Umzügen und Reisen aus dienstlichem Anlaß Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie bei Abordnungen und Versetzungen Trennungsgeld nach Vorschriften, die der Oberkirchenrat erläßt.

§ 55

Urlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche)

bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem	30. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach vollendetem	40. Lebensjahr	30 Arbeitstage,

soweit für einzelne Gruppe von nebenberuflichen Mitarbeitern nicht in den besonderen Bestimmungen (Unterabschnitt 2) etwas anderes bestimmt wird.

(2) Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Urlaub soll spätestens drei Wochen vor Beginn beantragt werden.

(4) Der Mitarbeiter erhält für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegspflerversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur, einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertage).

(5) Der Mitarbeiter wird in den in § 29 Absätze 1 bis 3 genannten Fällen für angemessene Zeit unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst befreit. Dies gilt nicht, wenn die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit oder nach ihrer Verlegung erledigt werden kann. Der Mitarbeiter kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die auf den Berufsbereich bezogen sind, unter Fortzahlung der Vergütung die erforderliche Dienstbefreiung, längstens bis zu 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr erhalten. Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter abgeordnet wird, fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Mitarbeiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Vergütung Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt als Dienstzeit (§ 47).

§ 56

Jubiläumswendung, Sterbegeld

(1) Der Anspruch und die Höhe der Jubiläumswendung bestimmen sich nach § 39 BAT, mit der Maßgabe, daß die Jubiläumswendung die Hälfte der Sätze nach § 39 Abs. 1 BAT beträgt.

(2) Sterbegeld wird in entsprechender Anwendung des § 41 BAT gezahlt.

§ 57

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt innerhalb der Probezeit (§ 43 Abs. 2) zwei Wochen und bei einer Beschäftigungszeit (§ 47 Abs. 2) bis zu einem Jahr einen Monat zum Schluß eines Kalendermonats. Sie beträgt nach einer Beschäftigungszeit (§ 47 Abs. 2) von

mehr als einem Jahr	6 Wochen
mindestens fünf Jahren	3 Monate
mindestens acht Jahren	4 Monate
mindestens zehn Jahren	5 Monate
mindestens zwölf Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Dienstverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten des Mitarbeiters, das eine grobe Mißachtung der evangelischen Kirche, ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes oder ihrer kirchlichen Ordnungen erkennbar macht.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen. Vor der Entscheidung über die Kündigung ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 58

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in dem ihm der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt worden ist.

(2) Soll der Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. In dem Dienstvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Es darf jedoch keine niedrigere Vergütung vereinbart werden als die der Vergütungsgruppe, die der Tätigkeit des Mitarbeiters entspricht. Das Dienstverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Dienstvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist; es endet spätestens, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 73. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Absatz 2 Sätze 2 ff gelten entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 59

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Dienstvertrag müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen

§ 60

Vergütung nebenberuflicher Katecheten

(1) Die Vergütung (Pauschalvergütung) dauernd angestellter nebenberuflicher Katecheten bemißt sich nach folgenden Richtwerten der landeskirchlichen Vergütungsbestimmungen (Anlage 1 a zur KAO):

bei einem katechetischen Auftrag im Umfang von

1 Wochenstunde	18
2 Wochenstunden	35
3 Wochenstunden	53
4 Wochenstunden	70
5 Wochenstunden	88
6 Wochenstunden	105
7 Wochenstunden	123
8 Wochenstunden	140
9 Wochenstunden	158
10 Wochenstunden	175
11 Wochenstunden	193 Rechnungseinheiten

monatlich, sofern nicht § 48 Abs. 3 Anwendung findet.

(2) Für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen (soweit keine Pauschalvergütung nach Abs. 1 festgesetzt ist) gelten die Richtsätze, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt werden.

§ 61

Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker

(1) Als nebenberuflicher Kirchenmusiker wird derjenige fest angestellt, der mindestens die C-Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Vergütung für dauernd angestellte nebenberufliche Kirchenmusiker richtet sich nach der Durchschnittszahl der einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen im Jahr. Sie wird in einem Pauschalbetrag zusammengefaßt, der in zwölf Teilen als monatliche Vergütung auszubehalten ist.

(3) Die Pauschalvergütung ist nach dem Ausbildungsstand des Stelleninhabers wie folgt festzusetzen:

- Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten stets den aus der Durchschnittszahl ihrer Dienstleistungen sich ergebenden Betrag unter Anwendung der Sätze nach Abs. 4.
- Nebenberufliche Kirchenmusiker, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder einer Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker.

(4) Der Berechnung der Pauschalvergütung nebenberuflich tätiger Kirchenmusiker sind die jeweils gültigen Richtsätze zugrunde zu legen, sofern nicht § 48 Abs. 3 Anwendung findet. Die Richtsätze werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt.

(5) Kasualien sind in die pauschale Entlohnung mit einzubeziehen.

§ 62

Vergütung von einzelnen Dienstleistungen nebenberuflicher Kirchenmusiker

(1) Für die Vergütung von einzelnen kirchenmusikalischen Diensten (soweit keine Pauschalvergütung nach § 61 festgesetzt ist) sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten gelten Richtsätze, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt werden.

(2) Besondere Dienstleistungen, die in der Richtsatztafel nicht genannt sind (Mitwirkung bei außerordentlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen wie Evangelisationen, Vorträgen, Vereinsfeiern und dergleichen) sind dem Kirchenmusiker einzeln zu vergüten, sofern sie nicht bereits in den Dienstauftrag oder pauschal in die monatliche Vergütung einbezogen sind. Die Höhe dieser Vergütung bemißt sich in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtsätze nach dem Ausbildungsstand des Kirchenmusikers und der Bewertung der Stelle.

§ 63

Urlaub für nebenberufliche Kirchenmusiker

(1) Der nebenberufliche Kirchenmusiker erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Weiterzahlung seiner Vergütung, wobei die Vergütung von Einzeldienstleistungen zu berücksichtigen ist.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt vier Wochen einschließlich vier freier Sonntage. Der Erholungsurlaub soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.

§ 64

Stellvertretung nebenberuflicher Kirchenmusiker

Machen nebenberufliche Kirchenmusiker mit regelmäßigem Sonntagsdienst von ihrem Recht nach § 46 Abs. 4 Gebrauch, so haben sie jeweils rechtzeitig für eine ausreichende Vertretung selbst zu sorgen. Die Kosten der Stellvertretung trägt der Dienstgeber.

§ 65

Vergütung nebenberuflicher Kirchenpfleger

(1) Die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenpfleger besteht aus der Grundbelohnung für die allgemeinen Dienstaufgaben (Zeitbuch- und Kassenführung, Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten, Opferbehandlung, Verwaltung der ortskirchlichen Grundstücke und Gebäude, des kirchlichen Kindergartens usw.) und der Zusatzvergütung für die Verwaltung des Kirchgelds oder die Erledigung von Sonderaufgaben.

(2) Die monatliche Grundbelohnung bemißt sich nach folgenden Richtwerten der landeskirchlichen Vergütungsbestimmungen (Anlage 1 a zur KAO):

in Kirchengemeinden

bis zu	1000 Gemeindeglieder
	bis 54
mit mehr als	1000 bis 2000 Gemeindeglieder
	von 40 bis 79
mit mehr als	2000 bis 3000 Gemeindeglieder
	von 73 bis 100
mit mehr als	3000 bis 4000 Gemeindeglieder
	von 90 bis 126
mit mehr als	4000 bis 5000 Gemeindeglieder
	von 108 bis 180
über	5000 Gemeindeglieder
	von 130 bis 199

Rechnungseinheiten monatlich, sofern nicht § 48 Abs. 3 Anwendung findet.

(3) Diese Rahmensätze gelten nicht für Kirchenpfleger von Kirchengemeinden im Bereich einer Gesamtkirchengemeinde; ihre Vergütung ist nach dem Grad ihrer dienstlichen Inanspruchnahme im Einzelfall festzusetzen.

(4) Die Besorgung der örtlichen Kirchensteuergeschäfte (Anlegung der Kirchgeldliste, Ausfertigung der Kirchgeldbescheide, Einzug des Kirchgelds) wird durch eine zur Grundbelohnung hinzukommende Zusatzvergütung für die Kirchensteuerverwaltung abgegolten.

(5) Führt der Kirchenpfleger das Sachbuch selbst, so ist eine besondere Entschädigung im Einvernehmen mit der kirchlichen Verwaltungsstelle festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn der nebenberufliche Kirchenpfleger noch sonstige Aufgaben für die Kirchengemeinde (z. B. Führung der Kirchenbücher) wahrnimmt. Wenn er durch einmalige Sonderaufgaben (z. B. Kirchenneubau oder -umbau, Bau eines Gemeindehauses, Kindergartens usw.) vorübergehend weit

über das normale Maß hinaus beansprucht wird, ist ihm in gleicher Weise eine Sondervergütung zu gewähren.

§ 66

Vergütung nebenberuflicher Mesner

Für besondere Dienste, Kasualien sowie das Bekleidungs-geld gelten die §§ 40 bis 42 entsprechend.

§ 67

Urlaub für nebenberufliche Mesner

(1) Der nebenberufliche Mesner erhält in jedem Urlaubs-jahr Erholungsurlaub unter Weiterzahlung seiner Vergütung.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt vier Wochen einschließlich vier freier Sonntage. Der Erholungsurlaub soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.

§ 68

Stellvertretung nebenberuflicher Mesner

Die Kosten der Stellvertretung bei Inanspruchnahme des dienstfreien Sonntags nach § 46 Abs. 4, während des Erholungsurlaubs, einer Erkrankung oder einer anderen vom Mesner nicht zu vertretenden Dienstbehinderung trägt der Dienstgeber.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 69

Besitzstandswahrung für hauptberufliche Mitarbeiter nach Abschnitt II

(1) Hauptberufliche Mitarbeiter nach Abschnitt II, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung höhere Bezüge erhalten haben, als es nach dieser Ordnung vorgesehen ist, erhalten bei unveränderter Tätigkeit Vergütung nach der bisherigen Vergütungsgruppe. Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit, der Bewährung oder der Berufsausübung abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zurückgelegte Zeit.

(2) Mitarbeitern, die auf ihren schriftlichen Antrag hin ihre Zusatzversicherung bisher nach § 5 der Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung hauptberuflicher Angestellter und Arbeiter im kirchlichen Dienst vom 9. Dezember 1955 Nr. A 3300 (ABl. 36 S. 441) fortsetzen, werden neben den Zuschüssen nach § 23 Abs. 1 ohne Begrenzung auf die dort angeführten Zeiten für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach § 37 Abs. 1

BAT die Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung weitergezahlt. Soweit diese Beiträge an den Mitarbeiter ausbezahlt werden und nicht sofort zur zusätzlichen Altersversorgung verwendet werden können, sind sie nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Erhöhung der laufenden Beiträge zu verwenden. Auf Verlangen des Dienstgebers hat der Mitarbeiter diese Verwendung nachzuweisen.

§ 70

Besitzstandswahrung für nebenberufliche Mitarbeiter nach Abschnitt III

(1) Das Dienstverhältnis nebenberuflicher Mitarbeiter nach Abschnitt III, auf die § 58 Abs. 2 oder 3 Anwendung findet, kann gegen ihren Willen frühestens nach zwei Jahren beendet werden.

(2) Nebenberufliche Mitarbeiter (Abschnitt III), die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung höhere Bezüge erhalten haben, als es nach dieser Ordnung vorgesehen ist, erhalten eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen der nach dieser Ordnung jeweils zustehenden Vergütung und der bisher gewährten Vergütung festzusetzen.

§ 71

Überleitung der bestehenden Dienstverträge

Zur Durchführung dieser Ordnung sind die bestehenden Dienstverträge aufgrund der jetzt geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen.

§ 72

Weitergeltung des bisherigen § 5 a KAO

Bis zur entsprechenden Änderung der Kirchengemeindeordnung gilt die Bestimmung des § 5 a der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 7. Juli 1970 weiter:

§ 5 a Errichtung neuer Stellen

„Die Errichtung neuer Planstellen in den Kirchengemeinden bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses.“

§ 73

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchliche Anstellungsordnung vom 7. Juli 1970 (ABl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 24. Juni 1987 (ABl. 52 S. 432), außer Kraft.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 19 Kirchengesetz über die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. März 1980 (ABl. Magdeburg 1980 Sondernummer S. 2) vom 9. September 1980.

Vom 22. August 1988. (ABl. S. 65)

Aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 Ziffer 1 Grundordnung hat die Synode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 83 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„der Präses der Synode, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, wobei die Reihenfolge der Stellvertretung von der Synode bestimmt wird.“

2. In Artikel 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Für sie sind in der von der Synode zu bestimmenden Anzahl Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzleute sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung oder der Nachfolge richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.“

3. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muß binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, daß der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluß der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluß des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluß festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die der Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluß im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für die Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 20. März 1988 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz, das die X. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 8. Tagung vom 18. bis 20. März in Wittenberg beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 22. August 1988

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Demke

Bischof

Nr. 20 Änderung der Geschäftsordnung der Synode.
Vom 26. August 1988. (ABl. S. 66)

Die X. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf ihrer 8. Tagung vom 18. bis 20. März 1988 ihre Geschäftsordnung vom 26. November 1983 (ABl. 1983 S. 91) in der Fassung der Änderung vom 27. Oktober 1985 (ABl. 1986 S. 25) wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus nehmen die von der Kirchenleitung zur Mitarbeit eingeladenen Vertreter der Jungen Gemeinde und der Studentengemeinden sowie die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Mitglieder des Konsistoriums und der Direktor des Diakonischen Amtes beratend an den Verhandlungen der Synode teil.“

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Genannten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Synode verpflichtet. Sie haben alle Rechte eines Synodalen, außer dem Stimmrecht. Jedoch sind die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Mitglieder des Konsistoriums und der Direktor des Diakonischen Amtes nicht antragsberechtigt.“

In § 21 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Wahl der Stellvertreter zur Kirchenleitung erfolgt in jedem Fall in einem besonderen Wahlgang.“

Magdeburg, den 26. August 1988

Dr. Höppner

Präses

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409), geändert durch Beschluß des Rates vom 4. Dezember 1987 (ABl. EKD 1988 S. 265). Vom 27. Mai 1988. 1

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer. Vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 155) 1
- Nr. 3 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons. Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 156) . 2
- Nr. 4 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 157) . 3
- Nr. 5 Achstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 157) 3

- Nr. 6 Sechstes kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 158) 3
- Nr. 7 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts. Vom 20. Oktober 1988. (GVBl. S. 158) 3

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 8 Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Landessynodalgesetz. Vom 28. Oktober 1988. (KABl. S. 141) 4
- Nr. 9 Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau. Vom 17. Oktober 1988. (KABl. S. 154) 12
- Nr. 10 Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau. Vom 17. Oktober 1988. (KABl. S. 155) 12

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

- Nr. 11 Kirchengesetz über die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Theologische Prüfungsordnung). Vom 21. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 169) 17
- Nr. 12 Kirchengesetz über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen-Ordnung). Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 175) .. 21
- Nr. 13 Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 178) 24
- Nr. 14 Rechtsverordnung (Kirchenbuchordnung - Ausführungsbestimmungen des Landeskir-

- chenvorstandes zum Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988). Vom 3. Mai 1988. (GVBl. Bd 15 S. 178) 25
- Nr. 15 Bestätigung der Notverordnung zur Regelung des Rechts der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 18. Dezember 1987. Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 199) 29
- Nr. 16 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Vom 22. April 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 199) 29
- Evangelische Kirche im Rheinland**
- Nr. 17 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH). Vom 1. September 1988. (KABl. S. 261) 30
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 18 Kirchliche Anstellungsordnung (KAO). Vom 27. April 1988. (ABl. Bd. 53 S. 173) 32

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 19 Kirchengesetz über die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. März 1980 (ABl. Magdeburg 1980 Sondernummer S. 2) vom 9. September 1980. Vom 22. August 1988. (ABl. S. 65) 45
- Nr. 20 Änderung der Geschäftsordnung der Synode. Vom 26. August 1988. (ABl. S. 66) 45

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1988 (42. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Strienlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 32 74 35